

## **Empfehlungen**

### **der Ausschüsse**

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Rechts der Vormundschaft  
und Pflegschaft für Volljährige  
(Betreuungsgesetz - BtG)

Punkt der 598. Sitzung des Bundesrates am 10. März 1989

A

Der federführende Rechtsausschuß (R),  
der Finanzausschuß (Fz),  
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G) und  
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)  
empfehlen dem Bundesrat,  
zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes  
wie folgt Stellung zu nehmen:

#### Zum Gesetzentwurf allgemein

- G
1. Der Bundesrat begrüßt die Absicht der Bundesregierung, eine grundlegende Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft über Volljährige vorzunehmen und dabei die Rechtsstellung psychisch Kranker und körperlich, geistig oder seelisch behinderter Menschen zu verbessern.

Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf erscheint grundsätzlich geeignet, dieser Zielsetzung zu entsprechen. Die vorgeschlagenen Lösungen stellen insgesamt einen gangbaren Weg dar, das Entmündigungs-, Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht heutigen Anforderungen anzupassen.

Dies gilt insbesondere im Hinblick auf

- die Schaffung eines einheitlichen Rechtsinstituts der Betreuung,
- die Verbesserung der Stellung des Betreuten im allgemeinen Rechtsverkehr, in Verfahren, die die Betreuung betreffen, und gegenüber dem Betreuer,
- die Gewichtung der persönlichen Betreuung und Personensorge,
- die zeitliche Begrenzung bei Betreuerbestellungen und damit die Verpflichtung zur Überprüfung der angeordneten Betreuungsmaßnahmen,
- die Bestellung des Betreuers nur für Aufgabenkreise, in denen die Betreuung erforderlich ist,
- die Einbeziehung der Sterilisationsproblematik in den **Gesetzentwurf und die dabei vorgesehene Beschränkung der Möglichkeiten zur Sterilisation bei einwilligungsunfähigen Volljährigen auf ganz seltene Ausnahmefälle zur Abwendung schwerster Notlagen,**
- das Bemühen, durch verbesserte **Rahmenbedingungen vermehrte** Anreize für die Übernahme der Betreuung zu schaffen und so vermehrt geeignete Persönlichkeiten als Betreuer zu gewinnen.

Der Bundesrat weist aber zugleich auf folgendes hin:

- Fz            2. - Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Kostenwirksamkeit der einzelnen Maßnahmen deutlicher herauszustellen. Die Rechtsmaterie muß so gestaltet werden, daß Ländern und Gemeinden keine neuen Kosten entstehen.  
Bei Annahme ist Ziff. 3 erledigt.
- G            3. - Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Neuregelungen lassen sich nicht kostenneutral verwirklichen. Auch in Anbetracht der erforderlichen und begrüßenswerten Verbesserungen für die Reform des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechtes über Volljährige kann jedoch die Kostenfrage nicht außer acht gelassen werden. Der **Gesetzentwurf** stellt auf Kostenschätzungen ab, die mit vielen Unwägbarkeiten und Risiken verbunden sind. Die bekannt kritische Haushaltslage der Länder macht es erforderlich, bei allen Maßnahmen die Kostenfolgen sehr genau zu überprüfen, um zu verhindern, daß die Reform für die Länder untragbare finanzielle Belastungen mit sich bringt, die letztlich zu einem Scheitern des Gesetzgebungsvorhabens insgesamt führen könnten.
- G            4. - Der Bundesrat weist zugleich darauf hin, daß die erforderliche Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft über Minderjährige noch aussteht, auch wenn wegen des Sachzusammenhangs in Einzelfällen Regelungen für diesen Personenkreis mitgetroffen worden sind. Er bittet die Bundesregierung, die Arbeiten an der Reform dieses Rechtsgebiets nachdrücklich weiter zu betreiben und auf eine alsbaldige Neufassung der bestehenden Regelungen hinzuwirken.

- G 5. Gegenüber den Kostenschätzungen auf Seite 349 ff. des Entwurfs weist der Bundesrat darauf hin, daß auch im Bereich der künftigen Betreuungsbehörden (z.B. im Bereich der für Sozialwesen zuständigen Behörden) erhebliche Personalmehrkosten entstehen werden. Die Zielsetzung des Gesetzes läßt sich nicht erreichen, wenn die notwendige Personalausstattung nicht in dem genannten Bereich sichergestellt wird.

Der vorliegende Gesetzentwurf berücksichtigt zwar personellen Mehrbedarf im Bereich der Justiz, nicht jedoch die personelle Ausstattung der einzurichtenden Betreuungsbehörde, die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zweckmäßigerweise bei den Abteilungen Sozialwesen angebunden sein wird. Der jetzige Amtsvormund/Pfleger und die VGH sollen nach dem Gesetz künftig die Betreuungsbehörde bilden. Dabei ist zu beachten, daß mit der Vielzahl der neuen Aufgaben der Betreuungsbehörde für den Pfleger nicht gleichzeitig die Zahl seiner Pflightschaften reduziert wird. Ein personeller Mehrbedarf wird deshalb auch bei der Abteilung Soziales in erheblichem Umfange auftreten.

- R 6. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 1447 Nr. 4 BGB)

Artikel 1 Nr. 6 ist wie folgt zu fassen:

'6. § 1447 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

"4. wenn die Verwaltung des Gesamtguts in den Aufgabenkreis des Betreuers des anderen Ehegatten fällt."

Begründung:

§ 1447 BGB stellt eine Schutzvorschrift zu Gunsten des nicht verwaltenden Ehegatten dar und gibt diesem die Möglichkeit, in besonders gravierenden Fällen die Aufhebung der Gütergemeinschaft zu betreiben. Als derartiger gravierender Fall ist auch die Anordnung einer Betreuung für den verwaltenden Ehegatten anzusehen. Es muß daher sichergestellt sein, daß der nicht verwaltende Ehegatte in dieser Situation stets die Aufhebung der Gütergemeinschaft durchsetzen kann. Die Verweisung auf die Möglichkeit der vertraglichen Aufhebung und auf den Aufhebungsgrund des § 1447 Nr. 1 BGB reicht aber hierfür nicht aus.

§ 1447 Nr. 1 BGB will den nicht verwaltenden Ehegatten vor einer Gefährdung seiner Rechte schützen. Handelt jedoch ein Betreuer anstelle des zur Verwaltung unfähigen Ehegatten, könnte das Gericht zu dem Ergebnis kommen, daß eine Gefährdung der Rechte nicht zu befürchten und die Notwendigkeit der Aufhebung zu verneinen sei. Die Verwaltung des Gesamtguts durch einen Betreuer, also eine ehefremde Person, kann aber für den nicht verwaltenden Ehegatten äußerst unerwünscht sein. Um die generelle Durchsetzbarkeit der Aufhebung der Gütergemeinschaft bei Anordnung einer Betreuung für den verwaltenden Ehegatten sicherzustellen, ist es mithin erforderlich, diesen Fall im Gesetz ausdrücklich zu regeln.

R 7. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 1495 Nr. 3 BGB)

Artikel 1 Nr. 12 ist wie folgt zu fassen:

'12. § 1495 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

"3. wenn die Verwaltung des Gesamtguts in den Aufgabenkreis des Betreuers des überlebenden Ehegatten fällt."'

Begründung:

Gemäß 1487 Abs. 1 Halbsatz 2 BGB hat bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft der überlebende Ehegatte die rechtliche Stellung des Ehegatten, der das Gesamtgut allein verwaltet, die anteilsberechtigten Abkömmlinge haben die rechtliche Stellung des anderen Ehegatten. Wird für den überlebenden Ehegatten Betreuung angeordnet, so ist die Situation der anteilsberechtigten Abkömmlinge dieselbe wie die des nicht verwaltenden Ehegatten bei der ehelichen Gütergemeinschaft. Die zur Neufassung des § 1447 Nr. 4 BGB angestellten Überlegungen treffen damit bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft in gleicher Weise zu.

R 8. Zu Artikel 1 Nr. 28 Buchstabe b (§ 1781 Nr. 2 BGB)

In Artikel 1 Nr. 28 Buchstabe b ist § 1781 Nr. 2  
wie folgt zu fassen:

"2. derjenige, für den ein Betreuer bestellt ist;".

Begründung:

Als Vormund erscheint nicht nur der als ungeeignet, für den eine Betreuung für alle Vermögensangelegenheiten angeordnet ist. Auch wer selbst nur für einen Teil der Vermögensangelegenheiten oder für einen Teil der persönlichen Angelegenheiten einen Betreuer erhalten hat, dürfte in aller Regel für ein solches Amt ungeeignet sein.

R 9. Zu Artikel 1 Nr. 29 Buchstabe a<sub>0</sub> (§ 1786 Nr. 1 BGB)

In Artikel 1 Nr. 29 ist vor Buchstabe a folgender  
Buchstabe a<sub>0</sub> einzufügen:

'a<sub>0</sub>) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. ein Elternteil, welcher zwei oder mehr noch nicht schulpflichtige Kinder überwiegend betreut oder glaubhaft macht, daß die ihm obliegende Fürsorge für die Familie die Ausübung des Amtes dauernd besonders erschwert;".'

Begründung:

Wie im Regierungsentwurf vorgesehen, ist die bisherige Nummer 6 wegen des Wegfalls von § 1844 als gegenstandslos aufzuheben; ferner ist in der bisherigen Nummer 8 (jetzt Nummer 7) eine Folgeänderung im Hinblick auf die Einführung des Instituts der Betreuung anstelle der Vormundschaft über Volljährige erforderlich. Bei dieser Gelegenheit erscheint es aber auch geboten, § 1786 Abs. 1 Nr. 1 eine Fassung zu geben, die Artikel 3 Abs. 2 GG voll entspricht. Nachdem die Hausfrauen Ehe seit dem Ersten Eherechtsreformgesetz kein gesetzliches Leitbild mehr darstellt, ist eine strikte Gleichbehandlung bei gleicher Situation geboten (vgl. hierzu Münch.Komm. Schwab § 1786 Rdn. 3).

R 10. Zu Artikel 1 Nr. 29 a - neu - (§ 1800 BGB)

In Artikel 1 ist nach Nummer 29 folgende Nummer 29 a einzufügen:

'29 a. § 1800 wird wie folgt gefaßt:

"§ 1800

Das Recht und die Pflicht des Vormunds, für die Person des Mündels zu sorgen, bestimmen sich nach den §§ 1631, 1631 a, 1631 c bis 1633. Auf eine Unterbringung des Mündels ist § 1906 Abs. 1 bis 3 entsprechend anzuwenden; in besonderen Fällen kann eine Unterbringung des Mündels auch zu Erziehungszwecken erfolgen."

Begründung:

§ 1906 BGB trifft eine differenzierte Regelung der Voraussetzungen für die Unterbringung eines Betreuten, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist. Diese Regelung stellt einen erheblichen Fortschritt gegenüber der bisher geltenden Rechtslage (Verweisung auf § 1631 b BGB) dar. Die Verbesserung sollte aber nicht auf die Betreuten beschränkt bleiben, sondern vielmehr auch auf den Fall der Vormundschaft über Minderjährige ausgedehnt werden. Zwar stellt sich die Vormundschaft über Minderjährige in erster Linie als Ersatz für die Ausübung elterlicher Sorge dar. Dennoch bestehen zwischen der Ausübung der elterlichen Sorge durch die leiblichen Eltern einerseits und durch einen Vormund andererseits erhebliche Unterschiede. So unterliegt ein Vormund in wesentlich weiterem Umfang als die leiblichen Eltern einer gerichtlichen Überwachung. Dies läßt es durchaus als gerechtfertigt erscheinen, die Unterbringung eines Minderjährigen durch den Vormund der differenzierten Regelung des § 1906 Abs. 1 bis 3 BGB zu unterwerfen und es lediglich für die Unterbringung eines Minderjährigen durch die leiblichen Eltern bei der Regelung des § 1631 b BGB zu belassen.

Bei Minderjährigen kann in besonderen Fällen auch eine Unterbringung zu Erziehungszwecken erforderlich werden. Da diese Fallkonstellation von § 1906 Abs. 1 BGB nicht erfaßt wird, ist es erforderlich, in § 1800 BGB eine entsprechende Erweiterung der Unterbringungsmöglichkeit vorzusehen.

R  
Fz

11. Zu Artikel 1 Nr. 32 Buchstabe a (§ 1835 Abs. 2 BGB)

In Artikel 1 Nr. 32 Buchstabe a ist § 1835 Abs. 2  
wie folgt zu fassen:

"(2) Aufwendungen sind auch die Kosten einer angemessenen  
Versicherung gegen Schäden, die dem Mündel durch den Vor-  
mund oder Gegenvormund zugefügt werden können, sofern der  
Vormund oder Gegenvormund keine Vergütung nach § 1836  
Abs. 2 erhält."

Begründung:

- a) Dem Entwurf ist darin zuzustimmen, daß Aufwendungen für die Kosten einer angemessenen Versicherung gegen Schäden, die dem Mündel durch den Vormund oder Gegenvormund zugefügt werden können, erstattungsfähig sein sollen. Diese Regelung entspricht dem Grundsatz, daß der ehrenamtlich tätige Vormund nicht auch noch finanzielle Einbußen durch seine Tätigkeit erleiden soll. Durch die Erstattung von Kosten für eine Versicherung wird mittelbar erreicht, daß künftig jedenfalls in solchen Fällen, in denen eine Schadensersatzpflicht für den Vormund entstehen kann, ein Versicherungsvertrag abgeschlossen wird.
- b) Andererseits erscheint es nicht gerechtfertigt, mit den Kosten für die Versicherung für Eigenschäden das Mündel anteilig zu belasten. Gegen Personenschäden sind Vormünder, wenn sie gerichtlich bestellt sind, ohnehin in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert (§ 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO). Ein Vermögensschaden oder Sachschaden im Zusammenhang mit der

Vormundschaft, Pflegschaft oder Betreuung ist zwar denkbar. Die Schadensrisiken werden jedoch in der Regel gering sein. Das in der Entwürfsbegründung angesprochene Beispiel der Vollkaskoversicherung für ein Fahrzeug des Vormunds spricht gerade deutlich gegen die Kostenerstattung für eine solche Versicherung. Bei Berufsvormündern gilt, daß es ihnen zumutbar ist, ein beruflich genutztes Fahrzeug auf eigene Kosten zu versichern. Bei ehrenamtlich tätigen Betreuungspersonen wird fast ausnahmslos die private Nutzung des Fahrzeugs deutlich im Vordergrund stehen. Die vorgeschlagene Verteilung der Versicherungsprämie auf private und ehrenamtliche Nutzung des Fahrzeugs würde nach der Lebenserfahrung nur zu einer geringen Kostenerstattung für die ehrenamtliche Betreuungstätigkeit führen; denn es kann davon ausgegangen werden, daß der Umfang der ehrenamtlichen Nutzung des Fahrzeugs im Verhältnis zur privaten Nutzung zurücktritt.

nur R

- c) Mit Aufwendungen des Vormunds für die Einführung in seine Tätigkeit, seine Fortbildung, Beratung und Unterstützung durch einen hierzu für geeignet erklärten Verein sollte der einzelne Betroffene nicht belastet werden. Die Vereine nehmen insoweit eine soziale Aufgabe wahr, die staatliche Förderung rechtfertigt. Richtig ist, daß die Fortbildung des Vormunds auch dem Betroffenen zugute kommt; aber es widerspräche sonstigen Gepflogenheiten, wenn derjenige die Aus- und Fortbildung zu zahlen hätte, für den der Ausgebildete ehrenamtlich tätig wird. Auch ist zu berücksichtigen, daß der Vormund selbst aus der Fortbildung Nutzen ziehen kann.

Ferner wäre es nicht gerechtfertigt, mit diesen an einen Verein zu leistenden Fortbildungskosten über § 1835 Abs. 4 Satz 1 BGB den Justizhaushalt zu belasten. Die Förderung und Gewinnung von Betreuungspersonen ist eine den Sozialbereich betreffende Aufgabe.

G 12. Zu Artikel 1 Nr. 32 Buchstabe c (§ 1835 Abs. 4 BGB)

In Artikel 1 Nr. 32 ist der Buchstabe c wie folgt zu fassen:

'c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5; in seinem Satz 2 werden nach den Worten "Allgemeine Verwaltungskosten" die Worte "einschließlich der Kosten nach Absatz 2 mit Ausnahme der Kosten nach Absatz 2 Satz 1" eingefügt.'

Begründung:

Zu den Verwaltungskosten zählen die Kosten einer angemessenen Versicherung gegen Schäden, die dem Mündel durch den Vormund oder Gegenvormund zugefügt werden können, sowie gegen Schäden, die der Vormund oder der Gegenvormund bei der Führung der Vormundschaft erleiden kann. Eine Pflichtversicherung gibt es nicht. Zum Schutz des Mündelvermögens ist es indessen notwendig, eine Absicherung durch den Abschluß einer Versicherung zu schaffen.

R 13. Zu Artikel 1 Nr. 33 Buchstabe a (§ 1836 Abs. 2 BGB)

Fz

In Artikel 1 Nr. 33 ist in § 1836 Abs. 2 Satz 3 das Wort "Fünffachen" durch das Wort "Dreifachen" zu ersetzen.

Begründung:

Dem Entwurf ist darin zuzustimmen, daß als Anknüpfungspunkt für die Vergütung von Berufsbetreuern der Höchstbetrag dessen, was einem Zeugen als Entschädigung für seinen Verdienstausfall gewährt werden kann, festzulegen ist. Nicht notwendig erscheint es indessen, die Möglichkeit vorzusehen, unter bestimmten Voraussetzungen diese Vergütung bis zum Fünffachen zu erhöhen. Bei diesem breiten Spektrum besteht die Gefahr, daß sich der mehrfache Regelsatz schnell zur regelmäßigen Vergütung entwickelt. Eine solche Vergütung erscheint aus den in der Begründung dargelegten Argumenten nicht gerechtfertigt und angesichts der damit verbundenen Belastung für die öffentlichen Haushalte nicht vertretbar. Sachgerecht und ausreichend ist deshalb eine Erhöhungsmöglichkeit bis zum Dreifachen des Grundbetrages.

Zu Artikel 1 Nr. 34 (§ 1836 a Satz 1 BGB)

- Fz            14. In Artikel 1 Nr. 34 ist in § 1836 a Satz 1  
                  das Wort "Vierundzwanzigfachen"  
Bei Annahme durch das Wort "Zwölffachen"  
ist Ziff. 15 zu ersetzen.  
erledigt.

Begründung:

Aus der Begründung des Gesetzentwurfes ergibt sich, daß durch die Aufwandsentschädigung für die Länder jährlich Mehrkosten in der Größenordnung von etwa 160 Millionen Mark entstehen können.

Angesichts der Lage der Länderhaushalte können derartige Mehrkosten nicht verkraftet werden. Eine Halbierung der vorgesehenen Höhe der Aufwandsentschädigung dürfte noch angemessen sein.

R 15. In Artikel 1 Nr. 34 ist in § 1836 a Satz 1  
das Wort "Vierundzwanzigfachen"  
Erledigt durch das Wort "Fünfzehnfachen"  
bei Annahme von zu ersetzen.  
Ziff. 14.

Begründung:

Der Entwurf begründet die Gewährung einer pauschalen Aufwandsentschädigung damit, daß Betreuungspersonen geringfügige Aufwendungen häufig nicht geltend machten, weil der Nachweis durch Belege ihnen zu umständlich und zeitaufwendig sei. Damit werde aber der Zweck der Regelung über den Aufwandsersatz nicht erreicht und den Betreuungspersonen neben ihrem Amt noch zusätzlich finanzielle Opfer abverlangt.

Dem ist grundsätzlich beizupflichten. Da es aber um die Abgeltung geringfügiger Aufwendungen geht (im Regelfall vor allem Fahrtkosten, Porto, Telefongebühren) erscheint ein Pauschalbetrag von 300,-- DM als ausreichend. Die pauschale Aufwandsentschädigung sollte den derzeit im Regelfall geleisteten Betrag nicht wesentlich überschreiten. Derzeit wird in der Praxis Aufwandsersatz in Höhe von weniger als 200,-- DM verlangt (vgl. Begründung des Entwurfs, Bundesrats-Drucksache S.354). Eine stärkere Anhebung dieses Durchschnittssatzes nähme der Pauschale ihren Charakter als vereinfachte Aufwandsentschädigung, zumal sie ohne Rücksicht auf den Umfang der Tätigkeit des Pflegers oder Betreuers verlangt werden kann, und förderte eventuell den Anreiz, die Anordnung einer Betreuung auch in Fällen zu veranlassen, auf die bisher im Rahmen der Familienpflege verzichtet wurde.

R 16. Zu Artikel 1 Nr. 35 Buchstabe a (§ 1837 Abs. 1 BGB)

In Artikel 1 Nr. 35 Buchstabe a sind in § 1837 Abs. 1 Satz 2 die Worte "und sie fortzubilden" zu streichen.

Begründung:

Die in § 1837 Abs. 1 Satz 2 BGB vorgeschlagene Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts an der Fortbildung der Vormünder, Pfleger und Betreuer führt zu einer zusätzlichen Belastung der Gerichte. Sie sollte entfallen, da sie nicht erforderlich ist. Die Fortbildung kann durch die Betreuungsbehörde (vgl. Artikel 8 § 5 des Entwurfs) allein wahrgenommen werden.

R 17. Zu Artikel 1 Nr. 41 (§§ 1896, 1906 BGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der in § 1896 Abs. 1 BGB und in einer Reihe weiterer Vorschriften des Entwurfs verwandte Begriff "seelische Behinderung" zu streichen oder durch einen medizinisch eindeutig umrissenen Begriff zu ersetzen ist.

Begründung:

In § 1896 Abs. 1 BGB wird auch die seelische Behinderung als Voraussetzung für die Bestellung eines Betreuers genannt. Dabei ist unklar, welcher Bereich neben einer psychischen Krankheit und einer körperlichen oder geistigen Behinderung für eine seelische Behinderung verbleibt und was darunter zu verstehen ist. Nach der Begründung (Seite 390 der BR-Drs. 59/89) sollen als seelische Behinderungen bleibende psychische Beeinträchtigungen anzusehen sein, die Folge von psychischen Krankheiten sind, während psychische Krankheiten wiederum seelische Störungen sind.

G 18. Zu Artikel 1 Nr. 41 (§ 1896 Abs. 2 Satz 1 BGB)

Der Bundesrat begrüßt ausdrücklich, daß nach der vorgesehenen Neuregelung ein Betreuer nur für die Aufgabenkreise bestellt werden darf, in denen die Betreuung erforderlich ist.

Er weist jedoch vorsorglich schon jetzt auf die Schwierigkeiten hin, die sich in der Praxis bei der Durchführung und Durchsetzung dieses Erforderlichkeitsgrundsatzes ergeben können. Die Erfahrungen mit dem Sachwalterrecht in Österreich, dem die gleiche Zielsetzung zugrunde liegt, zeigen die Gefahr einer eher pauschalen Handhabung der Betreuerbestellung und damit einer nur unzureichenden Beachtung des Erforderlichkeitsgrundsatzes auf.

Diese Gefahr wird auch nicht dadurch ausgeräumt, daß gemäß § 68 b Abs. 1 Satz 5 FGG der vom Gericht mit der Bestellung eines Gutachtens beauftragte Sachverständige sich bei Bejahung der Betreuungsnotwendigkeit auch zum Umfang des Aufgabenkreises zu äußern hat, auf den sich die Betreuung erstrecken sollte. Es ist bekannt, daß es heute noch vielfach an geeigneten Sachverständigen bereits für eine ordnungsgemäße und umfassende medizinische Begutachtung bei der Beurteilung psychischer Krankheiten mangelt. Die vorhandenen Sachverständigen werden zudem mangels einschlägiger Erfahrungen vielfach kaum abschätzen können, für welche Aufgabenkreise eine Betreuungsnotwendigkeit tatsächlich besteht.

Zur Umsetzung der in § 1896 Abs. 2 Satz 1 BGB und in weiteren Vorschriften ausformulierten gesetzgeberischen Vorgabe wird es daher flankierender Maßnahmen in nicht unerheblichem Umfange bedürfen, um Sachverständige in geeigneter Weise mit dieser neuen Aufgabenstellung vertraut zu machen und sie auf die erweiterten Anforderungen vorzubereiten.

R 19. Zu Artikel 1 Nr. 41 (§ 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie verhindert werden kann, daß sich die Betreiber oder Angestellten von Alten- und Pflegeheimen von den Heimbewohnern routinemäßig Altersvorsorgevollmachten erteilen lassen. Mit solchen Altersvorsorgevollmachten ist aufgrund des § 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB verstärkt zu rechnen. Die Bedenken, die zu dem im Regierungsentwurf vorgesehenen Ausschluß dieser Personen als Betreuer (§ 1897 Abs. 3 BGB) geführt haben, bestehen gegen die Bevollmächtigung in gleicher Weise. Zu denken wäre an eine Regelung im Heimgesetz.

R 20. Zu Artikel 1 Nr. 41 (§ 1896 Abs. 3 BGB)

In Artikel 1 Nr. 41 ist in § 1896 Abs. 3 folgender Satz 2 anzufügen:

"§ 1799 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung."

Begründung:

Der Aufgabenkreis des Betreuers im Sinne von Absatz 3 bedarf der Konkretisierung durch die Anordnung der entsprechenden Anwendung von § 1799 Abs. 1 Satz 2. Durch die Bezugnahme auf § 1799 Abs. 1 Satz 2 soll sichergestellt werden, daß der Betreuer dem Vormundschaftsgericht Pflichtwidrigkeiten des Bevollmächtigten sowie jeden Fall unverzüglich anzeigt, in welchem das Vormundschaftsgericht zum Einschreiten berufen ist.

R 21. Zu Artikel 1 Nr. 41 (§ 1897 Abs. 3 BGB)

In Artikel 1 Nr. 41 ist in § 1897 Abs. 3  
das Wort "darf"  
durch das Wort "soll"  
zu ersetzen.

Begründung:

Der in § 1897 Abs. 3 BGB aufgestellte Grundsatz ist an sich richtig. Wer zu einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung, in welcher der Volljährige untergebracht ist oder wohnt, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung steht, ist in aller Regel im Hinblick auf mögliche Interessenkonflikte nicht geeignet. Dieser Grundsatz sollte jedoch nicht ausnahmslos gelten. Besteht zwischen dem Betreuten und dem Betreuer ein langjähriges Vertrauensverhältnis, so kann im Einzelfall ein Interessenkonflikt zu verneinen sein. Dies vielfach auch dann, wenn der Betreuer nur für eine engumrissene Aufgabe im vermögensrechtlichen Bereich bestellt werden muß (z.B. zur Zustimmung der Löschung eines Grundpfandrechts).

R 22. Zu Artikel 1 Nr. 41 (§ 1897 Abs. 4 BGB)

In Artikel 1 Nr. 41 ist § 1897 Abs. 4 zu streichen.

Begründung:

Der Verfahrenspfleger sollte eine Person sein, die das Vertrauen des Volljährigen genießt. Die Notwendigkeit, als Pfleger für das Verfahren eine Person zu bestellen, die nicht als Betreuer in Betracht kommt, wird bei einer Vielzahl der Betroffenen eher zu Verunsicherung führen. Konflikte, die sich daraus ergeben könnten, daß der Verfahrenspfleger zunächst der Bestellung des Betreuers entgegentritt, werden in der Praxis nicht so häufig auftreten wie die Fälle, in denen der Betroffene die Betreuung zwar ablehnt, aber für den Fall der Betreuungsanordnung auch als Betreuer die Person wünscht, die schon für ihn als Verfahrenspfleger tätig geworden ist. In der Entwurfsbegründung ist zu § 67 FGG ausgeführt, daß die Auswahl des Verfahrenspflegers im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts stehe. Es geht darum, die persönlichen Belange des Volljährigen in das Verfahren einzubringen, wenn der Volljährige dies selbst nicht mehr kann. Eine das Ermessen des Gerichts insoweit einschränkende Vorschrift erscheint daher nicht notwendig.

R 23. Zu Artikel 1 Nr. 41 (§ 1898 Abs. 1 BGB)

In Artikel 1 ist § 1898 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Der vom Vormundschaftsgericht Ausgewählte ist verpflichtet, die Betreuung zu übernehmen, es sei denn, er ist zur Betreuung ungeeignet oder ihm kann die Übernahme unter Berücksichtigung seiner familiären, beruflichen und sonstigen Verhältnisse nicht zugemutet werden."

Begründung:

Die Formulierung in Absatz 1, die sich an die heute geltende Regelung von § 1785 BGB anlehnt, bringt die Übernahmeverpflichtung des vom Gericht Ausgewählten besser zum Ausdruck und vermeidet Nachweisschwierigkeiten für das Gericht.

R 24. Zu Artikel 1 Nr. 41 (§ 1898 Abs. 1 Satz 2 - neu - BGB)

In Artikel 1 Nr. 41 ist in § 1898 Abs. 1 folgender Satz 2 anzufügen:

"§ 1786 ist entsprechend anzuwenden."

Begründung:

Wie sich aus § 1908 i Abs. 1 ergibt, soll derjenige, welcher die Übernahme der Betreuung ohne Grund ablehnt, im Falle eines Verschuldens für den Schaden verantwortlich sein, der dem Betroffenen dadurch entsteht, daß sich die Bestellung der Betreuung verzögert. Durch den neuen Satz 2 soll erreicht werden, daß die Ablehnungsgründe bei der Vormundschaft und bei der Betreuung sich möglichst weitgehend entsprechen.

R 25. Zu Artikel 1 Nr. 41 (§ 1901 a - neu - BGB)

Zusammen-  
hang mit  
Ziff. 64

In Artikel 1 Nr. 41 ist nach § 1901 folgender § 1901 a einzufügen:

" § 1901 a

Wer eine schriftliche Betreuungsverfügung im Besitz hat, ist verpflichtet, sie unverzüglich an das Vormundschaftsgericht abzuliefern, nachdem er von der Betreuungsbedürftigkeit des Verfügenden Kenntnis erlangt hat."

Begründung:

Die Vorschrift führt eine Ablieferungspflicht für schriftliche Betreuungsverfügungen ein. Eine Pflicht zur Ablieferung besteht danach erst, wenn der Verfügende betreuungsbedürftig wird und derjenige, der die Verfügung in Besitz hat, davon Kenntnis erlangt.

Obwohl die schriftlich abgefaßte Betreuungsverfügung größere Gewähr für ihre Beachtung bietet, wird davon abgesehen, einen Formzwang für die Betreuungsverfügung einzuführen. Gegen einen Formzwang spricht, daß zur Feststellung des Willens des Betroffenen auch mündliche Aussagen, wenn sie eindeutig sind, bedeutsam sein sollen. Durch die Ablieferungspflicht schriftlicher Betreuungsverfügungen hat der Betroffene die Gewissheit, daß das Vormundschaftsgericht rechtzeitig von den Wünschen des Betroffenen Kenntnis erlangt.

R 26. Zu Artikel 1 Nr. 41 (§ 1902 BGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 1902 BGB eine Klarstellung dahin erforderlich ist, daß die Geschäftsfähigkeit des Betreuten allein durch die Bestellung eines Betreuers nicht berührt wird.

Begründung:

Der Rechtsverkehr verbindet mit einer gesetzlichen Vertretung, wie sie in § 1902 BGB für den Betreuer innerhalb seines Aufgabenkreises vorgesehen ist, die Vorstellung, daß der Vertretene allein nicht rechtswirksam tätig werden kann. Es ist daher notwendig, klarzustellen, daß ein geschäftsfähiger Betreuer durch die Bestellung eines Betreuers seine Geschäftsfähigkeit auch nicht teilweise einbüßt.

R Fz 27. Zu Artikel 1 Nr. 41 (§ 1904 BGB),  
Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe a (§ 14 Nr. 4 RPflG),  
Artikel 5 Nr. 17 (§ 69 d Abs. 2 FGG) und  
Artikel 7 § 26 Nr. 4 (§ 96 Buchstabe e KostO)

- a) In Artikel 1 Nr. 41 ist § 1904 zu streichen.
- b) In Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe a ist in § 14 Nr. 4 die Angabe "§§ 1903 bis 1906" durch die Angabe "§§ 1903, 1905 und 1906" zu ersetzen.

- c) In Artikel 5 Nr. 17 sind  
in § 69 d Abs. 1 Satz 1 die Angabe "1904" und  
§ 69 d Abs. 2  
zu streichen.
- d) In Artikel 7 § 26 Nr. 4 ist in § 96 der Buchstabe e wie  
folgt zu fassen:  
"e) eine Genehmigung nach § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs"

Begründung:

Der Entwurf will für eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff eine vormundschaftsgerichtliche Genehmigung für die Einwilligung des Betreuers einführen, wenn zu befürchten ist, daß der Betreute aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Zur Begründung wird vor allem auf die Stärkung der Personensorge hingewiesen.

Die Einführung der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung derartiger Risikomaßnahmen ist jedoch abzulehnen. Bei der Entscheidung, ob eine solche gefährliche oder schwerwiegende Maßnahme im Interesse des Betroffenen nötig ist, muß das Gericht sich ganz auf den Rat des Arztes verlassen. Es kann keine eigenständige Güterabwägung treffen, wie das etwa bei der Entscheidung über die Wohnungsauflösung (§ 1907 BGB) der Fall ist. Die Genehmigung der Einwilligung in eine ärztliche Maßnahme kann sich nur auf medizinische Erwägungen stützen, die das Gericht nicht besser als der Betreuer beurteilen kann. Aufgrund der größeren persönlichen Nähe wird vielmehr der Betreuer häufig die Frage, ob eine risikoreiche Operation im Sinne des Betroffenen liegt, eher beantworten können als das Gericht.

Die Notwendigkeit vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung führt zu zeitlichen Verzögerungen, die gerade bei diesen schweren Eingriffen schädlich sein können. Ob mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist, wird sich häufig nicht sicher feststellen lassen.

In der Begründung des Entwurfs ist ausgeführt, daß Zweifel auftreten können, ob eine Genehmigung im konkreten Fall nötig ist. Das Risiko, diese Frage falsch beurteilt zu haben, liegt beim Arzt und beim Betreuer mit der Folge, daß eventuell im nachhinein die Unwirksamkeit der Einwilligung mangels vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung festgestellt wird. Das wird dazu führen, daß - vorsorglich - die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts immer dann eingeholt wird, wenn eine Operation bei einem älteren Menschen vorzunehmen ist. Andererseits kann für den Betreuer und den Arzt eine Konfliktsituation entstehen, wenn die Frage nicht eindeutig zu klären ist, ob der Aufschub für den Kranken gefährlich ist.

Durch die vorgesehene vormundschaftsgerichtliche Genehmigung werden die Gerichte mit einer Vielzahl von Verfahren belastet, die die Personensorge für den Betroffenen sachlich nicht verbessert. Die eigentliche Verantwortung muß beim Arzt und beim Betreuer bleiben. Bei der Übertragung des Aufgabenkreises "Zuführung zur Heilbehandlung" muß das Gericht prüfen, ob der Betreuer zu Entscheidungen in diesem Bereich geeignet ist. Ferner kann sich der Betreuer beim Gericht beraten lassen (§ 1837 Abs. 1 Satz 1 BGB), wenn er vor einer schwer zu treffenden Entscheidung über die Notwendigkeit eines ärztlichen Eingriffs steht.

G 28. Zu Artikel 1 Nr. 41 (§ 1905 Abs. 1 Satz 1 Nr. 01 - neu - BGB)

In Artikel 1 Nr. 41 ist in § 1905 Abs. 1 Satz 1 vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

"01. der Betreute das 22. Lebensjahr vollendet hat,".

Begründung:

Mit zunehmendem Lebensalter wird die Einschätzung über die zukünftige Entwicklung der Behinderung sicherer möglich. Ferner wird erst dann eine verlässliche Aussage darüber zu machen sein, ob und inwieweit andere Methoden zur Verhütung ungewollter Schwangerschaften geeignet sind. Damit wird erreicht, daß weniger einschneidende Maßnahmen zur Verhütung angewandt werden bzw. nach neuen Methoden gesucht wird. Aufgrund medizinischer und psychosozialer Methoden ist es außerdem zu diesem Zeitpunkt eher möglich, bei der betroffenen Klientel Einsichten zu wecken, die ein höheres Maß an Eigenverantwortung hervorrufen.

G 29. Zu Artikel 1 Nr. 41 (§ 1905 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BGB)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob und wie die Nummern 1 und 2 in § 1905 Abs. 1 Satz 1 BGB klarer gefaßt werden können. Eine differenzierte Klarstellung ist insbesondere hinsichtlich der unterschiedlichen Betroffenheit von Frauen und Männern erforderlich. Es ist ferner zu prüfen, wie eine Konkretisierung der in der Vorschrift enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe zu erreichen ist.

Es bedarf einer Klarstellung, unter welchen Voraussetzungen von der Äußerung eines rechtlich relevanten Willens im Sinne von § 1905 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 auszugehen ist. Soll bereits jede Art von Ablehnung oder Gegenwehr Berücksichtigung finden, so steht diese Aussage im Widerspruch zur Begründung des Entwurfs, der ausführt, daß der "natürliche" Wille maßgebend sein soll. Der "natürliche" Wille setzt eine gewisse, wenn auch reduzierte Einsichtsfähigkeit voraus.

Es sind weiterhin Kriterien zu erarbeiten, die eine "Einwilligungsunfähigkeit auf Dauer" belegen können. Mit der derzeitigen Formulierung sind Betreute vor einem mißbräuchlichen Eingriff nicht hinreichend geschützt.

G 30. Zu Artikel 1 Nr. 41 (§ 1905 Abs. 2 nach Satz 2 BGB)

In Artikel 1 Nr. 41 ist in § 1905 Abs. 2 folgender Satz anzufügen:

"Bei der Sterilisation ist stets der Methode der Vorzug zu geben, die eine Refertilisierung zuläßt."

Begründung:

Aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel ist bereits die Verpflichtung ableitbar, die für den Betreuten am wenigsten einschneidende Form der Sterilisation zu wählen. Dennoch bedarf es der vorgesehenen Klarstellung. Sterilisationen können auf verschiedene Weise durchgeführt werden. Unter Umständen sind z.B. Methoden, die einen geringeren körperlichen Eingriff bedeuten, mit einer besonders geringen Möglichkeit zur Refertilisierung verbunden.

R 31. Zu Artikel 1 Nr. 41 (§ 1905 BGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie sichergestellt werden kann, daß Maßnahmen nach § 1905 BGB grundsätzlich erst durchgeführt werden können, wenn die gerichtliche Genehmigung dem Betroffenen selbst, im Fall der Beiordnung eines Verfahrenspflegers auch diesem, bekanntgemacht worden ist und beiden ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung einer Beschwerde zur Verfügung gestanden hat.

Begründung:

Die gerichtliche Genehmigung einer Einwilligung des Betreuers in eine Maßnahme nach § 1905 BGB wird gemäß § 69 a Abs. 3 Satz 1, § 69 d Abs. 3 Satz 1 FGG mit der Bekanntmachung der Entscheidung an den Betreuer wirksam. Ab diesem Zeitpunkt ist die Vollziehung der Maßnahme nach Ablauf von zwei Wochen (§ 1905 Abs. 2 Satz 2 BGB) möglich. Eine Gewähr dafür, daß die Entscheidung rechtzeitig vor dem Eintritt der Vollziehbarkeit auch dem Betroffenen selbst und seinem Verfahrenspfleger bekanntgemacht worden ist, ist nach dem Entwurf nicht gegeben.

Fz 32. Zu Artikel 1 Nr. 41 (§ 1906 Abs. 4 BGB),  
Artikel 5 Nr. 17 (§ 70 FGG)

Bei An-  
nahme  
sind  
Ziff. 33  
und 34  
erledigt.

a) In Artikel 1 Nr. 41 ist § 1906 Abs. 4 BGB zu streichen.

b) In Artikel 5 Nr. 17 sind in § 70

aa) Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Die folgenden Vorschriften gelten für Verfahren über  
Unterbringungsmaßnahmen. Unterbringungsmaßnahmen sind

1. die Genehmigung einer Unterbringung, die mit Frei-  
heitsentziehung verbunden ist,

a) eines Kindes (§§ 1631 b, 1705, 1800, 1915 des  
Bürgerlichen Gesetzbuchs) und

b) eines Betreuten (§ 1906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs):

2. Die Anordnung einer freiheitsentziehenden Unterbrin-  
gung nach den Landesgesetzen über die Unterbringung  
psychisch Kranker.";

bb) in Absatz 3 die Angabe "Absatz 1 Satz 2 Nr. 3" durch die  
Angabe "Absatz 1 Satz 2 Nr. 2" zu ersetzen;

cc) in Absatz 4 die Worte "und 2" zu streichen.

Begründung:

Dem Entwurf ist darin zu folgen, daß der Begriff der Freiheitsentziehung von der bisherigen Praxis zum Teil zu eng gefaßt wurde. Eine Freiheitsentziehung liegt nicht nur bei der Beschränkung der Bewegungsfreiheit auf einen bestimmten Raum vor. Auch kann es nicht darauf ankommen, ob sich eine Anstalt als "offen" oder "geschlossen" bezeichnet. Vielmehr ist eine Freiheitsentziehung dann anzunehmen, wenn der Betroffene gegen seinen Willen am Verlassen eines bestimmten räumlichen Bereichs nicht nur vorübergehend gehindert wird (vgl. Bürgle NJW 1988, 1885; Holzhauser, 57. Deutscher Juristentag, Gutachten B Seite 105 ff). Soweit der Begriff der Freiheitsentziehung erfüllt ist, bedarf es der Regelung des Absatzes 4 nicht.

Durch die Regelung des Absatzes 4 würden jedoch auch Freiheitsbeschränkungen erfaßt, die keine Freiheitsentziehungen sind. Wer auch keinen natürlichen Willen hat, seinen Aufenthaltsort zu verlassen, etwa ein nach einem Schlaganfall bewußtloser Patient, ist nicht unter Freiheitsentziehung untergebracht. Ebensowenig ist es Freiheitsentziehung, wenn ein geschäftsunfähiger Patient mit seiner Einwilligung in einer solchen Anstalt behandelt oder wenn er durch mechanische Vorrichtungen im Bett festgehalten wird, weil er Sorge hat, sonst aus dem Bett zu fallen (vgl. Bürgle aaO). Der Begriff der Freiheitsentziehung ist regelmäßig auch nicht erfüllt, wenn der Betroffene durch ein Bettgitter am Verlassen des Bettes gehindert wird oder wenn die Eingangstür zeitweilig - insbesondere nachts - verschlossen wird, ohne daß der Betroffene einen Schlüssel erhält oder ein Portier das jederzeitliche Verlassen der Einrichtung ermöglicht. Besonders bei älteren verwirrten Personen sind solche Maßnahmen häufig notwendig, um zu verhindern, daß sie sich schwer selbst schädigen. Würde die vorgeschlagene Regelung Gesetz, so wäre zu befürchten, daß vielfach Maßnahmen unterbleiben würden, die unter dem Gesichtspunkt des rechtfertigenden Notstands i.S.d. § 34 StGB und der unterlassenen

Hilfeleistung (vgl. § 323 c StGB) bisher mit Recht als geboten angesehen wurden. Auch die regelmäßige Kontrolle ärztlicher Anordnungen durch die Gerichte dahin, ob bei ihnen der Heilzweck im Vordergrund steht, überfordert die Gerichte und ist nicht geeignet, die Verhältnisse in entsprechenden Heimen und Krankenhäusern wirklich zu verbessern.

Die Ausdehnung des Unterbringungsverfahrens auf Freiheitsbeschränkungen, die den Freiheitsentziehungsbegriff nicht erfüllen, erscheint auch deshalb nicht sachgerecht, weil es sich hier um typische Fälle der Heimaufsicht handelt. Eine Kontrolle durch die Gerichte würde hier auch deshalb wenig bewirken, weil die Justiz selbst nicht in der Lage ist, die Personalsituation in entsprechenden Einrichtungen fühlbar zu verbessern.

R        33. Zu Artikel 1 Nr. 41 (§ 1906 Abs. 4 BGB) und  
          Artikel 5 Nr. 17 (§ 70 Abs. 1 Nr. 2 FGG)

Erledigt  
bei Annahme  
von  
Ziff. 32 .

a) In Artikel 1 Nr. 41 ist § 1906 Abs. 4 wie folgt zu fassen:

"(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn der Betreute, der sich in einem Alters- oder Pflegeheim, in einem Krankenhaus oder in ähnlichen Einrichtungen aufhält, ohne untergebracht zu sein, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig am Verlassen seines Aufenthaltes gehindert werden soll, ohne daß diese Maßnahmen zu Heilzwecken erfolgen (freiheitsbeschränkende Maßnahmen)."

- b) In Artikel 5 Nr. 17 ist in § 70 Abs. 1 Nr. 2 das Wort "unterbringungsähnlichen" durch das Wort "freiheitsbeschränkenden" zu ersetzen.

Begründung:

Der in den § 1906 Abs. 4 BGB, § 70 Abs. 1 Nr. 2 FGG des Entwurfs neu vorgeschlagenen Begriff "unterbringungsähnliche" Maßnahme ist irreführend. Denn es handelt sich bei den hier aufgeführten Maßnahmen in Wirklichkeit um freiheitsbeschränkende Maßnahmen, die wegen ihrer Freiheitsbeschränkung des Betreuten der gerichtlichen Genehmigung unterstellt werden sollen. Der Begriff "unterbringungsähnliche" Maßnahmen in den § 1906 Abs. 4 BGB, § 70 Abs. 1 Nr. 2 FGG sollte daher entsprechend dem Beschluß des 57. Deutschen Juristentages in Mainz durch den Begriff "freiheitsbeschränkende" Maßnahmen ersetzt werden. Ferner sollte das Wort "ununterbrochen" in § 1906 Abs. 4 BGB durch die Worte "über einen längeren Zeitraum" ersetzt werden, da damit das Gewollte besser zum Ausdruck gebracht wird. Freiheitsbeschränkende Maßnahmen sollten nicht der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedürfen, sofern sie außerhalb von Einrichtungen wie Altersheimen pp. im Rahmen einer Familienpflege (vgl. Beschluß des 57. Deutschen Juristentages, 2. Abt., IV 6 d) oder zu Heilzwecken erfolgen.

R            34. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 1906 Abs. 4 BGB)

Erledigt  
bei Annahme  
von  
Ziff. 32.

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob sich aus § 1906 Abs. 4 nicht der Umkehrschluß entnehmen läßt, daß die dort genannten Maßnahmen für nicht betreute Personen ohne Einschränkungen zulässig sind.

Begründung:

§ 1906 Abs. 4 enthält nur eine Regelung für Personen, für die ein Betreuer bestellt ist. Es wird aber auch Fälle geben, wo bei Nichtbetreuten derartige Maßnahmen ergriffen werden. Es sollte klargestellt werden, daß sich aus § 1906 Abs. 4 für diesen Personenkreis nicht die uneingeschränkte Zulässigkeit dieser Maßnahmen ergibt.

R            35. Zu Artikel 1 Nr. 41 (§ 1907 Abs. 1 Satz 1 BGB)  
G

In Artikel 1 Nr. 41 ist § 1907 Abs. 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Zur Aufgabe der Wohnung des Betreuten, insbesondere zur Kündigung eines Mietverhältnisses über Wohnraum, den der Betreute gemietet hat, bedarf der Betreuer der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts."

Begründung:

Auch die Aufgabe der Wohnung des Betreuten, die dieser als Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigter besitzt, durch den Betreuer sollte der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts unterliegen. Diese Genehmigung ergibt sich entgegen der Begründung zu § 1907 BGB nicht schon aus den § 1908 i Abs. 1 Satz 1, § 1821 Abs. 1 Nr. 1 und 4 BGB, da nach § 1821 Abs. 1 Nr. 1 und 4 BGB nur Verfügungen des Betreuers über ein Grundstück oder über ein Recht an einem Grundstück des Betreuten sowie zur Eingehung einer Verpflichtung hierzu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedürfen.

R 36. Zu Artikel 1 Nr. 41 (§ 1908 e Abs. 1 Satz 1 BGB)  
Fz

In Artikel 1 Nr. 41 sind in § 1908 e Abs. 1 Satz 1 die Worte "und 4" und "und Abs. 2" zu streichen.

Begründung:

Dem Entwurf ist darin zuzustimmen, daß der Betreute für einen Vereinsbetreuer wie für einen anderen Betreuer Aufwändungsersatz und eine Vergütung leisten muß. Vereinsbetreuer werden nicht selten deswegen bestellt, weil eine ehrenamtlich tätige Privatperson wegen der besonderen Probleme des Betreuten mit der Betreuung überfordert wäre. Kommt dem Betreuer die besondere fachliche Ausbildung zugute, wäre es unbillig, wenn er - anders als bei der Betreuung durch einen ehrenamtlich tätigen Betreuer oder durch einen Berufsbetreuer - nicht Aufwändungsersatz oder Vergütung leisten müßte.

Anders stellt sich jedoch die Lage dar, wenn der Betroffene mittellos ist. Hier geht es nicht wie bei dem freiberuflich tätigen Berufsbetreuer darum, den Einsatz ihrer beruflichen Leistung bei ihnen selbst auszugleichen, sondern der Verein soll den entsprechenden Aufwändungsersatz oder die Vergütung erhalten. Die Betreuung psychisch kranker oder geistig behinderter Menschen ist ebenso wie die Altenpflege ein Teil der sozialen Aufgabe, die im Sinne des Subsidiaritätsprinzips von den Kirchen und den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege wahrgenommen werden. Soweit sie finanzielle Unterstützung benötigen, muß sie unter diesem Gesichtspunkt geleistet werden. Eine vollständige Finanzierung der Vereinsmitarbeiter durch den Justizhaushalt wäre durch den Aufwändungsersatz ohnehin nicht möglich. Auch ist die Lösung, die der Entwurf vorsieht, insofern nicht überzeugend, als Aufwändungsersatz und Vergütung nur vorgesehen ist, wenn vom Gericht unmittelbar ein Mitarbeiter des Vereins zum Betreuer bestellt wird, während bei der Bestellung des Vereins selbst kein Ausgleich über die Staatskasse vorzunehmen ist.

G 37. Zu Artikel 1 Nr. 41 (§§ 1908 e und 1908 h BGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob sichergestellt ist, daß sowohl der Verein als auch die Behörde, wenn sie als Betreuer bestellt sind, Aufwundersersatz und Vergütung nach §§ 1835, 1836 BGB verlangen können.

R 38. Zu Artikel 1 Nr. 41 (§ 1908 i Abs. 1 BGB)

In Artikel 1 Nr. 41 ist in § 1908 i Abs. 1 das Zitat "§§ 1795, 1797 Abs. 1 Satz 2, §§ 1798," durch das Zitat "§§ 1792, 1795 bis 1797 Abs. 1 Satz 2, §§ 1798, 1799," zu ersetzen.

Begründung:

- a) Im Entwurf ist eine "Gegenbetreuung" nicht vorgesehen. Dies kann bei Betreuungsfällen, die große Vermögen betreffen, zu einer zusätzlichen Belastung der Vormundschaftsgerichte führen. Um eine solche Belastung zu vermeiden, sollte auf §§ 1792, 1799 ausdrücklich verwiesen werden.
- b) Im Entwurf wird zu Recht auf § 1795 Bezug genommen. Es erscheint danach auch folgerichtig, auch die sinngemäße Anwendung von § 1796 vorzusehen. Auch bei der Betreuung kann es sinnvoll sein, anstelle der in § 1908 d vorgesehenen vollständigen Entlassung lediglich eine Einschränkung des Aufgabenkreises zu verfügen, wenn ein Interessenkonflikt im Sinne von § 1796 Abs. 2 vorliegt. Hiervon geht wohl auch § 1899 Abs. 4 aus.

R 39. Zu Artikel 1 Nr. 41 (§ 1908 i Abs. 1 und 2 Satz 2 BGB) und Artikel 5 Nr. 17 (§ 70 h Abs. 1 Satz 2 FGG)

- a) In Artikel 1 Nr. 41 ist in § 1908 i Abs. 1 nach dem Zitat "1845," das Zitat "1846," einzufügen.
- b) In Artikel 1 Nr. 41 ist § 1908 i Abs. 2 Satz 2 zu streichen.
- c) In Artikel 5 Nr. 17 ist § 70 h Abs. 1 Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Auch für die zivilrechtliche Unterbringung muß die Möglichkeit bestehen, in Eilfällen aufgrund einer gerichtlichen Anordnung ohne Einschaltung eines Betreuers den Betroffenen unterbringen zu lassen. Nach dem Entwurf ist eine zivilrechtliche Unterbringung nur möglich, wenn sie vom Betreuer veranlaßt ist. Der Entwurf begründet dies damit, daß die zivilrechtliche Unterbringung eine Maßnahme des Betreuers sein soll, deren Einleitung, Fortdauer und Beendigung er selbst zu verantworten habe. Dies würde dazu führen, daß in Eilfällen eine zivilrechtliche Unterbringung nicht mehr möglich sein wird. In der Kürze der Zeit, unter Umständen an Feiertagen, dienstfreien Wochenenden oder auch nachts, kann ein geeigneter Betreuer oft gar nicht gefunden werden. Das ist für den Betroffenen nachteilig, weil die öffentlich-rechtliche Unterbringung vom Betroffenen als größerer Makel empfunden wird. Die bisherige Praxis, bei der sich häufig nach einer

vorläufigen vormundschaftsgerichtlichen Unterbringung eine freiwillige Behandlung anschließt, würde mit der Neuregelung unmöglich gemacht. Auch wenn das Gericht einen vorläufigen Betreuer bestellt, wird in diesen Eilfällen die eigentliche Verantwortung beim Vormundschaftsgericht liegen, weil der Betreuer mangels eigener fachlicher Erfahrung gar nicht die Notwendigkeit einer Unterbringung beurteilen kann. Er müßte sich ohnehin auf die Beratung durch das Gericht verlassen. Buchstabe c enthält eine Folgeregelung.

G 40. Zu Artikel 1 Nr. 41 (§ 1908 i nach Absatz 2 BGB)

In Artikel 1 Nr. 41 ist in § 1908 i nach Absatz 2 folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Die Vorschriften für die Aufsicht des Vormundschaftsgerichts in §§ 1802, 1803 Abs. 2, §§ 1811 und 1818 bis 1821, 1822 Nr. 1 bis 11 und 13 sowie in den §§ 1823, 1824 und in § 1854 Abs. 2 bleiben gegenüber der Behörde außer Anwendung. Dasselbe gilt bei § 1822 Nr. 12, soweit es sich um die Aufsicht in vermögensrechtlicher Hinsicht handelt."

Begründung:

Für die Praxis der Vormundschaftsgerichte ist es von großer Bedeutung, ob bei der Behördenbetreuung die bisher bestehenden Befreiungen weitergelten, die bisher auf §§ 39, 54 a JWG beruhen und sich in der Praxis bewährt haben. Die vorgeschlagene Regelung entspricht z.B. § 16 des baden-württembergischen Landesjugendwohlfahrtsgesetzes.

R 41. Zu Artikel 1 Nr. 41 (§ 1908 k - neu - BGB)

In Artikel 1 Nr. 41 ist nach § 1908 i folgender § 1908 k einzufügen:

"§ 1908 k

Der Betreuer kann eine Ausstattung aus dem Vermögen des Betreuten nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts versprechen oder gewähren."

Begründung:

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 1902 Abs. 1. Danach konnte der Vormund eines Volljährigen eine Ausstattung des Mündels mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts versprechen oder gewähren. Diese Bestimmung hat sich in der Praxis bewährt. Sie hat bisher Bedeutung vor allem bei Hof- oder Geschäftsübergaben. Sie sollte deshalb auch in das neue Recht übernommen werden.

R 42. Zu Artikel 2 (§ 22 Abs. 5 und § 23 b Abs. 3 GVG)

In Artikel 2 sind die Nummern 1 und 2 zu streichen.

Begründung:

Der Entwurfsbegründung ist zuzustimmen, daß wegen der oftmals schwierigen menschlichen Probleme, über die der Vormundschaftsrichter zu entscheiden hat, möglichst erfahrene Richter in diesem Bereich tätig sein sollten. Dem völligen Ausschluß des Richters auf Probe kann jedoch nicht zugestimmt werden. Die eingeschränkte Verwendbarkeit der Proberichter würde besonders bei kleineren, nur mit wenigen Richtern besetzten Amtsgerichten erhebliche organisatorische Probleme bringen. Der Einsatz von Richtern auf Probe an Amtsgerichten wird zwar schon aus allgemeinen Gründen im Regelfall in anderen Geschäftsbereichen erfolgen. Gleichwohl ist ein völliger Ausschluß des Richters auf Probe nicht angebracht. Personelle Engpässe insbesondere bei kleineren Gerichten können seinen Einsatz auch in Vormundschafts-, Betreuungs- und Unterbringungssachen erfordern. Schwierigkeit und Bedeutung dieser Geschäftsaufgabe rechtfertigen seinen Ausschluß nicht; auch im Bereich der Strafrechtspflege kann er einschneidende Entscheidungen treffen, ohne dort ausgeschlossen zu sein.

R 43. Zu Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe a (§ 14 Nr. 4 RPflG)

In Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe a sind in § 14 Nr. 4 die Worte "1908 a bis 1908 d des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des § 69 c des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit," durch die Worte "1908 a, 1908 b Abs. 1 und 2, § 1908 d des Bürgerlichen Gesetzbuchs," zu ersetzen.

Begründung:

Die durch den Entwurf eingeführte Einheitsentscheidung führt zu einer Mehrbelastung der Richter. Die Änderung der Aufgabenverteilung muß sich auf die Verrichtungen beschränken, die nach der Grundkonzeption des Entwurfs unerlässlich ist. In der Entwurfsbegründung ist ausgeführt, daß die Maßnahmen nach §§ 1908 b bis 1908 d BGB sämtlich abändernde Entscheidungen gegenüber der durch den Richter getroffenen Erstentscheidung betreffen. Aus diesem Sachzusammenhang folgert der Entwurf, daß die funktionelle Zuständigkeit ebenso zu regeln sei wie für die jeweilige Ausgangsentscheidung. Dies ist jedoch nicht zwingend. Der Rechtspfleger übt die Aufsicht über den Betreuer aus. Nach Erlaß der Erstentscheidung hat er den stärkeren Einblick in die persönlichen Verhältnisse und die besonderen Umstände des Betroffenen. Es erscheint daher gerechtfertigt, dem Rechtspfleger jedenfalls die Verrichtungen nach § 1908 b Abs. 3 bis 5, § 1908 c BGB und die Prüfung eines Wechsels des Betreuers nach § 69 c FGG zu übertragen.

R 44. Zu Artikel 5 Nr. 1 a (§ 13 a FGG),  
Nr. 1 b (§ 20 a FGG) und  
Nr. 17 (§§ 69 k, 70 n FGG)  
Zusammen-  
hang mit  
Ziff. 87.

a) In Artikel 5 sind nach Nummer 1 folgende  
Nummern 1 a und 1 b einzufügen:

'1 a. In § 13 a werden

a) Absatz 2 wie folgt gefaßt:

"(2) In Betreuungs- und Unterbringungssachen kann das Gericht die Auslagen des Betroffenen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren, ganz oder teilweise der Staatskasse auferlegen, wenn eine Betreuungsmaßnahme nach den §§ 1896 bis 1908 i des Bürgerlichen Gesetzbuches oder eine Unterbringungsmaßnahme nach § 70 Abs. 1 Nr. 1 und 2 abgelehnt, als ungerechtfertigt aufgehoben, eingeschränkt oder das Verfahren ohne Entscheidung über eine Maßnahme beendet wird.

Wird ein Antrag auf eine Unterbringungsmaßnahme nach § 70 Abs. 1 Nr. 3 abgelehnt oder zurückgenommen und hat das Verfahren ergeben, daß für die zuständige Verwaltungsbehörde ein begründeter Anlaß, den Unterbringungsantrag zu stellen, nicht vorgelegen hat, so hat das Gericht die Auslagen des Betroffenen der Körperschaft, der die Verwaltungsbehörde angehört, aufzuerlegen."

b) Absatz 3 wie folgt gefaßt:

"(3) Die Vorschriften des § 91 Abs. 1 Satz 2 und der §§ 103 bis 107 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend."

c) Der bisherige Absatz 3 Absatz 4.

1 b. § 20 a Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

'Gegen die Auslagenentscheidung nach § 13 a Absatz 2 findet jedoch die sofortige Beschwerde der Staatskasse und des Betroffenen statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes einhundert Deutsche Mark übersteigt.'

b) In Artikel 5 Nr. 17 sind die §§ 69 k und 70 n zu streichen.

Begründung:

Die Kostenvorschriften der Betreuungs- und Unterbringungssachen in den §§ 69 k und 70 n FGG und die Kostenbeschwerdevorschrift des § 69 k Abs. 2 FGG gehören systematisch und zum besseren Verständnis des Gesetzes in die allgemeinen Vorschriften der §§ 13 a bzw. 20 a FGG. Dadurch werden ferner Doppelregelungen wie in § 69 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 FGG und § 70 n FGG vermieden. Es wird daher vorgeschlagen, § 69 k Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 und § 70 n FGG in § 13 a Abs. 2 FGG einzustellen und die bisherigen Absätze 2 und 3 des § 13 a FGG als § 13 a Abs. 3 und 4 FGG unter Streichung des inzwischen aufgehobenen § 102 ZPO in Absatz 3 zu übernehmen. Die Beschwerdevorschriften der §§ 69 k Abs. 2, § 70 n FGG sollten in § 20 a Abs. 1 Satz 2 FGG eingestellt werden.

Damit wird zugleich klargestellt, daß die Beschwerderegeln des § 69 k Abs. 2 und des § 70 n Ausnahmen von der Regelung des § 20 a Abs. 1 darstellen.

Im Interesse einer alsbaldigen Erledigung der Auslagererstattung sollte statt der einfachen Beschwerde, wie im Regierungsentwurf in § 69 k Abs. 2 vorgeschlagen, die sofortige Beschwerde wie in § 20 a Abs. 2 FGG vorgesehen werden.

In den Fällen der Ablehnung oder der Zurücknahme eines Antrages auf Anordnung einer freiheitsentziehenden Unterbringung nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker (§ 70 Abs. 1 Nr. 3 FGG) sollten, wenn ein begründeter Anlaß, den Unterbringungsantrag zu stellen, nicht vorgelegen hat, die Auslagen des Betroffenen nicht der Staatskasse, sondern entsprechend den Regelungen in einigen Landesgesetzen zur Unterbringung psychisch Kranker der Körperschaft, der die antragstellende Verwaltungsbehörde angehört, auferlegt werden.

- R 45. Zu Artikel 5 Nr. 1 a (§ 13 a Abs. 2 FGG),  
Nr. 1 b (§ 20 a Abs. 1 FGG) \*)

Bei Ableh-  
nung von  
Ziff. 44  
erledigt.

- a) In der unter Ziffer 44 vorgeschlagenen Fassung des  
§ 13 a Abs. 2 FGG  
ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Wird in den Fällen des Satzes 1 die Tätigkeit des  
Gerichts von einem am Verfahren nicht beteiligten  
Dritten veranlaßt und trifft diesen ein grobes  
Verschulden, so können ihm die Kosten des Verfahrens  
ganz oder teilweise auferlegt werden."

- b) In der unter Ziffer 44 vorgeschlagenen Fassung des  
§ 20 a Abs. 1 Satz 2 FGG  
sind nach den Worten "des Betroffenen"  
die Worte ", des Dritten oder der Körperschaft,  
deren Verwaltungsbehörde den Antrag auf eine  
Unterbringungsmaßnahme nach § 70 Abs. 1 Satz 2  
Nr. 3 gestellt hat,"  
einzufügen.

Begründung:

- a) Die vorgeschlagene Regelung,  
nach der die Auslagen des  
Betroffenen in bestimmten  
Fällen ganz oder teilweise  
der Staatskasse auferlegt  
werden können, lehnt sich an  
die für Entmündigungssachen  
geltende Regelung an und  
soll Härten vermeiden. Fol-  
gerichtig sollte auch die

---

\*) Wenn Ziffer 45 eine Mehrheit findet, werden Text und Begrün-  
dung von Ziffer 44 und 45 redaktionell zusammengeführt.

Möglichkeit geschaffen werden, einem am Verfahren nicht beteiligten Dritten die Kosten aufzuerlegen, wenn dieser durch mißbräuchliche Anregungen oder Anträge die Einleitung des Verfahrens verursacht hat. Hierfür besteht auch ein erhebliches praktisches Bedürfnis dann, wenn der Dritte grob fahrlässig oder vorsätzlich das Verfahren in Gang gebracht hat.

Die Möglichkeit, einem Dritten unter bestimmten Voraussetzungen mit Kosten zu belasten, soll nicht auf die außergerichtlichen Auslagen des Betroffenen beschränkt werden, sondern wie im geltenden § 658 Abs. 2 ZPO die gesamten Kosten des Verfahrens, also auch die Gerichtskosten (im wesentlichen gerichtliche Auslagen) erfassen.

- b) Ebenso wie für die Staatskasse und den Betroffenen ist auch für den Dritten ein eigenständiges Beschwerderecht gegen die Auslagenentscheidung des Gerichts vorzusehen. Außerdem ist hinsichtlich der landesrechtlichen Unterbringungsverfahren auch dem Träger der Verwaltungsbehörde ein Beschwerderecht einzuräumen.

G 46. Zu Artikel 5 Nr. 17 (§§ 65 ff. FGG)

Bei Ablehnung ist Ziff. 88 erledigt. Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren sicherzustellen, daß eine verfahrensrechtliche Regelung zur sofortigen Unterbringung unter Artikel 5 §§ 65 ff. FGG des Entwurfs aufgenommen wird.

Eine verfahrensrechtliche Regelung für den Fall der sofortigen Unterbringung ist erforderlich. Mit diesem Verfahren werden Unterbringungsmaßnahmen durchgeführt, die einer gerichtlichen Entscheidung vorausgehen. Eine entsprechende Regelung, die in den Ländergesetzen zum Teil enthalten ist, fehlt im Gesetzentwurf. Eine bundeseinheitliche Verfahrensvorschrift ist erforderlich. So sind die Voraussetzungen, die eine sofortige Unterbringung rechtfertigen, festzulegen. Dazu zählt z.B. das Vorliegen eines ärztlichen Attestes über einen Befund, der nicht älter als vom Vortage sein darf. Es ist ferner zu bestimmen, zu welchem Zeitpunkt eine gerichtliche Entscheidung spätestens einzuholen ist und wie im Falle verzögerter gerichtlicher Entscheidung vorzugehen ist.

R 47. Zu Artikel 5 Nr. 17 (§ 65 Abs. 1 FGG)

In Artikel 5 Nr. 17 sind in § 65 Abs. 1 die Worte "seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat" durch die Worte "seinen Wohnsitz oder bei Fehlen eines inländischen Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat" zu ersetzen.

Begründung:

Der Vorschlag des Entwurfs, entgegen den bisherigen Regelungen für die Entmündigung, Vormundschaft und Pflegschaft an den gewöhnlichen Aufenthalt und nicht an den Wohnsitz anzuknüpfen, überzeugt nicht. Diese Lösung hat den wesentlichen Nachteil, daß sie zu einer Konzentration von Verfahren vor allem bei Gerichten führen würde, in deren Bezirk sich eine oder mehrere Einrichtungen für psychisch Kranke, Behinderte oder Altersverwirrte befinden. Dies hätte zur Folge, daß verhältnismäßig häufig auf die Behörde als Betreuer zurückgegriffen werden müßte, weil so viele geeignete Betreuer in einem entsprechenden Gerichtsbezirk in aller Regel nicht vorhanden sein werden. Im übrigen ermöglicht § 65 i.d.F. des Entwurfs in geeigneten Fällen eine Abgabe an das Gericht des gewöhnlichen Aufenthalts, wenn dies sachgemäß erscheint. Eine solche Abgabe wird jedoch vielfach nicht notwendig sein, wenn der Betreuer im Bezirk des Wohnsitzgerichtes lebt.

R 48. Zu Artikel 5 Nr. 17 (§ 67 Abs. 1 Satz 2 und § 70 b Abs. 1 Satz 2 FGG)

- a) In Artikel 5 Nr. 17 ist in § 67 Abs. 1 Satz 2 die Nummer 1 zu streichen.
- b) In Artikel 5 Nr. 17 sind in § 70 b Abs. 1 Satz 2 die Worte "Satz 2 Nr. 1," zu streichen.

Begründung:

zu a):

Der Entwurf sieht vor, daß ein Verfahrenspfleger dann einzuschalten ist, wenn der Betroffene nach § 68 Abs. 2 nicht persönlich angehört werden kann oder nach § 69 a Abs. 1 Satz 2 von der Bekanntmachung der Entscheidungsgründe gegenüber dem Betroffenen abgesehen werden soll. Die insoweit strikte Regelung zwingt die Gerichte zur Einschaltung eines Verfahrenspflegers, auch wenn dies offensichtlich eine reine Formsache bleiben wird. Künftig soll bei jeder vormundschaftsgerichtlichen angeordneten Betreuung ein Verfahrenspfleger eingeschaltet werden, auch wenn gar keine Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß die Anordnung der Betreuung den Betroffenen in der Wahrnehmung seiner Belange einschränkt,

vielmehr es darum geht, etwa zum Schutz des Vermögens des Betroffenen einen Betreuer zu bestellen, der anfallende Aufgaben erledigt. Insofern können die für § 64 b Abs. 1 in der bisherigen Fassung von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze nicht übertragen werden, da es dort um eine Unterbringung gegen den Willen des Betroffenen geht. Faßt man, wie es der Entwurf im übrigen tut, die Anordnung der Betreuung als fürsorgliche Maßnahme für den Betroffenen auf, besteht keine rechtliche Notwendigkeit, in jedem Fall fehlender "echter Anhörung" einen Verfahrenspfleger einzuschalten. Das Vormundschaftsgericht darf eine Betreuung nur anordnen, wenn die Voraussetzungen nach § 1896 BGB vorliegen, insbesondere wenn sie erforderlich ist. Es trägt die Verantwortung für die Wahrung der Belange des Betroffenen. Bestellt es etwa nach Anhörung der Angehörigen oder nach dem früher bekundeten Willen des Betroffenen eine Person zur Betreuung in Vermögensangelegenheiten, ist nicht ersichtlich, welche Funktion hier dem Verfahrenspfleger noch zukommen soll.

Vielmehr sollte es bei der Regelung des § 67 Abs. 1 Satz 1 bleiben, die der bisherigen Gesetzesfassung für das Unterbringungsverfahren entspricht. In der Entwurfsbegründung ist hierzu zutreffend ausgeführt, daß es für die Frage, ob ein Verfahrenspfleger nötig ist, auf den Grad der Behinderung und die Bedeutung des jeweiligen Verfahrensgegenstandes ankomme.

Wegen der Auswirkungen auf das Wahlrecht ist eine Bestellung eines Verfahrenspflegers stets erforderlich, wenn die Betreuung sämtliche Angelegenheiten des Betroffenen umfassen soll.

zu b):

Folgeregelung.

R 49. Zu Artikel 5 Nr. 17 (§ 67 Abs. 1 Satz 3 FGG)

In Artikel 5 Nr. 17 sind in § 67 Abs. 1 Satz 3 nach dem Wort "Rechtsanwalt" die Worte "oder von einem anderen geeigneten Verfahrensbevollmächtigten" einzufügen.

Begründung:

Für die Bestellung eines Verfahrenspflegers besteht ebenso wie im Falle der anwaltlichen Vertretung kein Bedürfnis, wenn der Betroffene einer anderen geeigneten Person Verfahrensvollmacht erteilt hat.

R 50. Zu Artikel 5 Nr. 17 (§ 68 Abs. 1 Satz 2 und 4 FGG)

In Artikel 5 Nr. 17 ist in § 68 Abs. 1

a) Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Den unmittelbaren Eindruck verschafft sich das Gericht, soweit dies erforderlich ist, in der üblichen Umgebung des Betroffenen."

b) Satz 4 wie folgt zu fassen:

"Verfahrenshandlungen nach Satz 1 dürfen nur dann durch einen ersuchten Richter erfolgen, wenn von vornherein anzunehmen ist, daß das entscheidende Gericht das Ergebnis der Ermittlungen auch ohne eigenen Eindruck von dem Betroffenen zu würdigen vermag."

Begründung:

zu a):

Der Entwurf sieht in § 68 Abs. 1 Satz 2 FGG vor, daß sich das Gericht in der Regel in der üblichen Umgebung des Betroffenen einen unmittelbaren Eindruck verschaffen soll, falls dieser nicht widerspricht. Diese Regelung zwingt das Gericht, im Regelfall die Anhörung in der üblichen Umgebung des Betroffenen vorzunehmen, auch wenn dies nicht sinnvoll ist. Für manche Betroffene kann das Erscheinen des Gerichts - schon wegen der Nachbarn - belastender sein als die Vorladung. Das Gericht hat im Einzelfall zu prüfen, ob es sich die Wohn- und Lebensverhältnisse selbst ansehen muß. So kann es bei der Anhörung älterer Menschen wichtig sein, die Wohn- und Lebensverhältnisse in Augenschein zu nehmen. In anderen Fällen ist die Anhörung in der üblichen Umgebung nicht sinnvoll durchführbar, weil der Betroffene derzeit in einer Einrichtung untergebracht ist. Die in Satz 2 vorgeschlagene Änderung macht deutlich, daß die übliche Umgebung des Betroffenen ein wichtiger Anhaltspunkt für die Ermittlungen des Vormundschaftsgerichts sind, bindet das Vormundschaftsgericht aber nicht in seinem pflichtgemäß auszuübenden Ermessen nach § 12 FGG. Auch die Worte "falls dieser nicht widerspricht" sind gestrichen, da ohne besondere Verfügung ein Betreten der Wohnung des Betroffenen ohne dessen Willen ohnehin unzulässig wäre.

zu b):

Auch der grundsätzliche Ausschluß des ersuchten Richters in Absatz 1 Satz 4 geht zu weit. Liegt der Betroffene bewußtlos in einer vom Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort weit entfernten Klinik, kann auch der ersuchte Richter diesen Eindruck vom Zustand des Betroffenen dem entscheidenden Gericht übermitteln. Dies sind, anders als die Entwurfsbegründung annimmt, keineswegs nur extreme (atypische) Ausnahmefälle. Der grundsätzliche Ausschluß des ersuchten Richters ist auch für die Entscheidungen über die Erweiterung oder Verlängerung vormundschaftsgerichtlicher Maßnahmen nicht immer zweckmäßig.

Der Ausweg über die Abgabe an das Vormundschaftsgericht am Ort des derzeitigen Aufenthalts hat deutliche Nachteile, weil die übrigen Ermittlungen, etwa zur Person des Betreuers, erschwert werden.

R 51. Zu Artikel 5 Nr. 17 (§ 68 Abs. 2 Satz 2 FGG)

In Artikel 5 Nr. 17 ist § 68 Abs. 2 Satz 2 zu streichen.

Begründung:

In § 68 Abs. 2 Satz 1 FGG sind die Ausnahmefälle zutreffend umschrieben, in welchen von einer persönlichen Anhörung abgesehen werden kann. Eine Überspannung der Pflichten des Gerichts bedeutet es dann aber freilich, wenn in Satz 2 gefordert wird, in jedem Fall die persönliche Anhörung nachzuholen, sobald die Gründe nach Satz 1 entfallen sind. Eine solche Regelung würde die Richter über Gebühr zwingen, auch in praktisch aussichtslosen Fällen immer wieder nachzufragen, ob nunmehr eine persönliche Anhörung stattfinden kann. Dies erscheint auch unter verfassungsrechtlichen Gründen nicht geboten. Die Streichung von Satz 2 schließt es im übrigen nicht aus, daß im Einzelfall die persönliche Anhörung nachgeholt wird, wenn dies unter dem Gesichtspunkt von Artikel 103 Abs. 1 GG oder zur besseren Sachaufklärung erforderlich erscheint.

R      52. Zu Artikel 5 Nr. 17 (§ 68 Abs. 5 Satz 1 FGG)

In Artikel 5 Nr. 17 ist § 68 Abs. 5 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Das Ergebnis der Anhörung, das Gutachten des Sachverständigen oder das ärztliche Zeugnis, der etwaige Umfang des Aufgabenkreises und die Frage, welche Person oder Stelle als Betreuer in Betracht kommt, sind mit dem Betroffenen mündlich zu erörtern, soweit dies erforderlich ist (Schlußgespräch)."

Begründung:

Die Regelung soll flexibler gestaltet werden. Eine ausdrückliche Anordnung des Schlußgesprächs als Regelfall, wie es der Entwurf vorsieht, ist überzogen.

R 53. Zu Artikel 5 Nr. 17 (§§ 68 ff. FGG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwieweit in den Fällen, in denen der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes hat, dem Gericht die Möglichkeit eröffnet werden sollte, von einzelnen Verfahrensvorschriften der §§ 68 ff. FGG abzuweichen.

Begründung:

Hat der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes, so wird es für das zuständige Gericht (vgl. § 65 Abs. 2, 3 FGG) häufig nicht oder nur mit sehr großem Aufwand möglich sein, die in den §§ 68 ff. FGG vorgeschriebenen Verfahrenshandlungen vorzunehmen. Zu denken ist dabei in erster Linie an die in § 68 geregelte Pflicht, den Betroffenen persönlich anzuhören und sich einen unmittelbaren Eindruck von ihm zu verschaffen. Probleme können sich aber beispielsweise auch hinsichtlich des § 68 b Abs. 1 Satz 4 FGG (persönliche Untersuchung durch den Sachverständigen) ergeben. Es läge nicht im Interesse der Betroffenen, wenn dem Gericht in diesen Fällen keine Möglichkeit gegeben wäre, in angemessener Weise von einzelnen Vorschriften abzuweichen und das Verfahren abzuschließen.

Die Abwesenheitspflegschaft nach § 1911 BGB bietet keine ausreichende Ausweichmöglichkeit für diese Fälle. Zum einen erlaubt § 1911 die Anordnung einer Pflegschaft lediglich für Vermögensangelegenheiten und zum anderen kann bei bekanntem Aufenthalt des Betroffenen häufig nicht davon ausgegangen werden, daß er im Sinne des § 1911 Abs. 2 BGB an der Rückkehr verhindert ist.

R 54. Zu Artikel 5 Nr. 17 (§ 68 b Abs. 1 Satz 2 FGG)

In Artikel 5 Nr. 17 sind in § 68 b Abs. 1 Satz 2 nach den Worten "auf Antrag" die Worte "oder mit Einwilligung" einzufügen.

Begründung:

Für die Bestellung eines Betreuers erscheint ein ärztliches Zeugnis auch ausreichend, wenn der Betroffene die Betreuung zwar nicht förmlich beantragt hat, jedoch mit der Anordnung einverstanden ist.

R 55. Zu Artikel 5 Nr. 17 (§ 68 b Abs. 3 Satz 2 - neu - FGG)

In Artikel 5 Nr. 17 ist in § 68 b Abs. 3 folgender Satz 2 anzufügen:

"Die Anordnung ist nicht anfechtbar."

Begründung:

Entsprechend der allgemeinen Zielsetzung, die Rechtsmittel in Nebenverfahren zu beschränken, sollten die Anordnungen nach Absatz 3 für unanfechtbar erklärt werden. Das geltende Recht enthält bereits in § 64 c Abs. 4 FGG eine entsprechende Regelung für das Unterbringungsverfahren. Über die Verweisung in § 70 e Abs. 2 FGG in der Fassung von Artikel 5 Nr. 17 des Entwurfs würde die vorgeschlagene Ergänzung des § 68 b Abs. 3 diese Rechtslage aufrechterhalten.

R 56. Zu Artikel 5 Nr. 17 (§ 69 Abs. 1 Nr. 5 und § 69 c  
Abs. 01 - neu - FGG)

- a) In Artikel 5 Nr. 17 ist § 69 Abs. 1 Nr. 5 zu streichen.
- b) In Artikel 5 Nr. 17 ist in § 69 c vor Absatz 1 folgender Absatz 01 einzufügen:

"(01) Hat das Gericht einen Betreuer bestellt oder einen Einwilligungsvorbehalt angeordnet, so hat es spätestens fünf Jahre nach Erlaß dieser Maßnahme eine Entscheidung zu treffen, ob die Bestellung eines Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts zu verlängern sind."

Begründung:

Die generelle Befristung von Betreuungsanordnungen ist in bestimmten Fällen von psychischen Krankheiten problematisch, da bei den Betroffenen dann falsche Hoffnungen geweckt werden. Statt der Befristung wird daher eine Überprüfung, die spätestens alle fünf Jahre zu erfolgen hat, vorgeschrieben. Damit ist auch die Gefahr abgewendet, daß für eine vor-mundschaftsgerichtliche Maßnahme mangels eindeutiger Prognose auf alle Fälle eine fünfjährige Dauer angeordnet wird. Eine solche Befristung wirkt für den

Betroffenen entmutigender als eine fehlende Anordnung über die Zeitdauer.

Die Pflicht zur Überprüfung muß im Hinblick auf die Bedeutung der vormundschaftsgerichtlichen Maßnahmen ausnahmslos gelten. Ihre Einhaltung muß wie bei der Unterbringung durch eine entsprechende Fristenüberwachung sichergestellt werden; sie unterliegt der Dienstaufsicht.

R 57. Zu Artikel 5 Nr. 17 (§ 69 Abs. 1 Nr. 6 und § 70 f Abs. 1 Nr. 4 FGG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen,

- a) ob nicht die Einführung einer Rechtsmittelbelehrung in Betreuungs- und Unterbringungssachen bis zu einer Entscheidung über eine etwaige Gesamtregelung im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit zurückgestellt werden sollte,
- b) ob nicht, falls eine Teilregelung als unverzichtbar angesehen wird, die Einführung einer Rechtsmittelbelehrung auf die Fälle der sofortigen Beschwerde beschränkt werden sollte.

Begründung:

Es erscheint zweifelhaft, ob es sachgerecht ist, in Teilbereichen des FGG eine Rechtsmittelbelehrung einzuführen, die Frage einer Einführung in den übrigen Bereichen der freiwilligen Gerichtsbarkeit aber offen zu lassen. Zumindest sollte eine Teilregelung zur Vermeidung unnötiger **Einengung des künftigen Regelungsspielraums auf die Fälle der sofortigen Beschwerde** beschränkt werden. Eine solche Begrenzung erscheint auch im Hinblick auf die starke Belastung der Gerichte angezeigt.

R 58. Zu Artikel 5 Nr. 17 (§ 69 a Abs. 1 Satz 3 - neu - FGG)

In Artikel 5 Nr. 17 ist in § 69 a Abs. 1 folgender Satz 3 anzufügen:

"Die Entscheidung nach Satz 2 ist nicht anfechtbar."

Begründung:

Entsprechend der allgemeinen Zielsetzung, die Rechtsmittel in Nebenverfahren zu beschränken, sollte die Entscheidung, daß von der Bekanntmachung der Entscheidungsgründe an den Betroffenen abgesehen wird, unanfechtbar sein.

R 59. Zu Artikel 5 Nr. 17 (§ 69 a Abs. 3 Satz 1 FGG)

In Artikel 5 Nr. 17 ist § 69 a Abs. 3 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Entscheidungen werden, soweit ein Betreuer bestellt ist, mit der Bekanntmachung an den Betreuer wirksam; im übrigen bleibt § 16 Abs. 1 unberührt."

Begründung:

Der Entwurf enthält keine Regelung darüber, wann eine Entscheidung wirksam wird, durch die die Bestellung eines Betreuers abgelehnt oder aufgehoben wird. Zur Klarstellung sollte verdeutlicht werden, daß § 16 Abs. 1 FGG unberührt bleibt.

R 60. Zu Artikel 5 Nr. 17 (§ 69 a Abs. 3 Satz 3 FGG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob im Interesse des Rechtsverkehrs besondere Regelungen erforderlich sind, um sicherzustellen, daß der genaue Zeitpunkt des Eintritts der sofortigen Wirksamkeit der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts jederzeit zweifelsfrei festgestellt werden kann.

G 61. Zu Artikel 5 Nr. 17 (§ 69 c Abs. 1 FGG)

In Artikel 5 Nr. 17 sind in § 69 c Abs. 1  
die Worte "einem Jahr"  
durch die Worte "zwei Jahren"  
zu ersetzen.

Begründung:

Auch in Anerkennung des Grundsatzes, daß das Vormundschaftsgericht eine natürliche Person zum Betreuer zu bestellen hat, von der der Entwurf nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1900 BGB **Ausnahmen zuläßt, erscheint eine** Überprüfung der angeordneten Vereins- und Behördenvormundschaft im zweijährigen Turnus ausreichend. Nach § 1900 Abs. 3 und 4 BGB **sind sowohl Verein als auch Behörde** verpflichtet, dem Vormundschaftsgericht Umstände bekannt zu geben, aus denen sich ergibt, daß der Volljährige durch eine oder mehrere natürliche Personen hinreichend betreut werden kann. Zudem stehen dem Betreuten selbst ausreichend Möglichkeiten zur Verfügung, auf eine Änderung im Betreuungsverhältnis hinzuwirken. Schutzwürdige Interessen des Betreuten würden durch eine Verlängerung des Überprüfungsrythmus nicht tangiert. Arbeitsökonomische Gründe sprechen ebenfalls für eine Verlängerung des Überprüfungszeitraumes.

R 62. Zu Artikel 5 Nr. 17 (§ 69 d FGG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in jedem Fall der §§ 1821, 1822, 1823, 1825, 1836 und 1836 a BGB eine persönliche Anhörung vorgeschrieben werden soll. Es handelt sich hier um Entscheidungen, die nicht die gleiche Bedeutung haben wie die Bestellung eines Betreuers. Eine Sollvorschrift könnte daher genügen. Außerdem sollte im Gesetzestext berücksichtigt werden, daß die §§ 1821 bis 1823, 1825, 1835 und 1836 a BGB nicht unmittelbar, sondern nur nach Maßgabe des § 1908 i BGB sinngemäß anzuwenden sind.

63. Zu Artikel 5 Nr. 17 (§ 69 d Abs. 3 Satz 1 und 1 a - neu - FGG)

In Artikel 5 Nr. 17 sind in § 69 d Abs. 3

a) in Satz 1 die Worte "§ 68 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4,"  
durch die Worte "§ 68 Abs. 1 Satz 1 und 3,"  
zu ersetzen,

b) nach Satz 1 folgender Satz anzufügen:

"Verfahrenshandlungen durch den ersuchten Richter sind  
ausgeschlossen."

Begründung:

Bei der Entscheidung über die Sterilisation sollte der Ausschluß des ersuchten Richters klargestellt werden.

R 64. Zu Artikel 5 Nr. 17 (§ 69 e FGG)

Zusammen-  
hang mit  
Ziff. 25

In Artikel 5 Nr. 17 sind in § 69 e folgende Sätze  
anzufügen:

"Das Vormundschaftsgericht kann im Fall des § 1901 a des  
Bürgerlichen Gesetzbuchs den Besitzer einer Betreuungs-  
verfügung durch Festsetzung von Zwangsgeld zur Abliefe-  
rung der Betreuungsverfügung anhalten. Im übrigen gilt  
§ 83 Abs. 2 entsprechend."

Begründung:

Die in § 1901 a BGB vorgesehene Abliefe-  
rungspflicht sollte entsprechend der  
Regelung des § 83 FGG durch die Möglich-  
keit der Festsetzung eines Zwangsgeldes  
abgesichert werden.

R 65. Zu Artikel 5 Nr. 17 (§ 69 g Abs. 1 FGG)

In Artikel 5 Nr. 17 sind in § 69 g Abs. 1  
die Worte "oder bis zum zweiten Grad verschwägert"  
und die Worte "oder waren"  
zu streichen.

Begründung:

Die Erstreckung der Beschwerdebefugnis gegen die Betreuerbestel-  
lung von Amts wegen, die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts  
und eine Entscheidung, durch die die Bestellung eines Betreuers  
oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts abgelehnt wird,  
auf diejenigen, die bis zum zweiten Grad verschwägert sind oder  
waren, ist nicht gerechtfertigt und auch nicht erforderlich. In  
§ 69 g Abs. 1 FGG sollte daher die diesbezügliche Beschwerdebe-  
rechtigung gestrichen werden.

R 66. Zu Artikel 5 Nr. 17 (§ 69 i Abs. 1 Satz 2 FGG)

In Artikel 5 Nr. 17 ist § 69 i Abs. 1 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Wird der Aufgabenkreis nur unwesentlich erweitert, so kann das Gericht von Verfahrenshandlungen nach § 68 Abs. 1 und § 68 b absehen; in diesem Fall muß es den Betroffenen anhören."

Begründung:

Soweit es sich um eine unwesentliche Erweiterung des Aufgabenkreises handelt, sollte nicht zwingend vorgeschrieben sein, daß ein ärztliches Zeugnis in jedem Fall einzuholen ist. Vielmehr sollte es nach § 12 FGG dem Gericht überlassen bleiben, ob es ein ärztliches Gutachten für seine Entscheidung benötigt.

R 67. Zu Artikel 5 Nr. 17 (§ 69 1 Abs. 6 FGG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Löschung nicht auch in dem Fall ausgeschlossen werden sollte, daß die Information Bestandteil einer zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Akte geworden ist.

Begründung:

Dem Grundsatz der Aktenvollständigkeit, dem die Rechtsprechung eigenständige Bedeutung von erheblichem Gewicht zubilligt (vgl. BVerwG DuD 1988, 527 und NVwZ 1988, 621), sollte dadurch Rechnung getragen werden, daß an die Stelle der Löschung eine Sperrung tritt.

In 68. Zu Artikel 5 Nr. 17 (§ 69 m Abs. 2 Satz 2 FGG)

In Artikel 5 Nr. 17 sind in § 69 m Abs. 2 Satz 2 nach den Worten "aufgehoben wird" die Worte "oder ein Wechsel in der Person des Betreuers eintritt" einzufügen.

Begründung:

Für die Meldebehörde ist es wichtig, auch von einem Wechsel in der Person des Betreuers unterrichtet zu werden. Es sollte daher im Gesetzeswortlaut klargestellt werden, daß ein solcher Wechsel der Meldebehörde mitzuteilen ist.

R 69. Zu Artikel 5 Nr. 17 (§§ 70 bis 70 o FGG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob auf die in den §§ 70 bis 70 o FGG vorgeschlagenen zahlreichen Verweisungen auf andere, entsprechend anzuwendende Vorschriften im Interesse besserer Verständlichkeit, Klarheit und Übersichtlichkeit des Unterbringungsverfahrensrechts verzichtet werden kann und ob diese durch eine unmittelbare Regelung ersetzt werden können.

Zu Artikel 5 Nr. 17 (§ 70 Abs. 2 und 3 FGG)

R 70. a) In Artikel 5 Nr. 17 ist in § 70 Abs. 2 folgender Satz 4 anzufügen:

"Für Unterbringungsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis für die Unterbringung hervortritt oder das die Unterbringung angeordnet hat."

b) In Artikel 5 Nr. 17 ist § 70 Abs. 3 zu streichen.

Begründung:

Da die öffentlich-rechtliche Unterbringung auf Landesrecht beruht, ist eine Anknüpfung an den "gewöhnlichen Aufenthalt" des Betroffenen (§ 65 Abs. 1) oder an den Gerichtsstand der Betreuung (§ 65 Abs. 4, § 70 Abs. 2 Satz 3) problematisch, weil dies bei einem vorübergehenden Aufenthalt des Betroffenen in einem anderen Bundesland zu einer Anwendung auswärtigen Landesrechts führen würde. Vielmehr sollte allein das Gericht zuständig sein, in dessen Bezirk das Bedürfnis für eine Unterbringung hervortritt, zumal es sich bei der öffentlich-rechtlichen Unterbringung in der Regel um Eilfälle handelt, bei denen möglichst sofort an Ort und Stelle entschieden werden muß. Hat ein Gericht die Unterbringung angeordnet, so sollte es auch für Folgeentscheidungen zuständig sein. Die Ersetzung der in der Regel kurzfristigen öffentlich-rechtlichen Unterbringung durch eine zivilrechtliche Unterbringung wird dadurch nicht ausgeschlossen.

- R 71. Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die in § 70 Abs. 2 Satz 1 bis 3 und Abs. 3 FGG vorgesehenen Regelungen über die örtliche Zuständigkeit und über die Abgabe des Verfahrens in Unterbringungssachen mit dem Ziel einer Klarstellung zu überprüfen.

Begründung:

Die genannten Regelungen geben zu Fragen Anlaß, die im Interesse der gerichtlichen Praxis einer eindeutigen Klärung bedürfen.

Gemäß § 70 Abs. 2 Satz 2 FGG ist in Unterbringungssachen grundsätzlich der Gerichtsstand des gewöhnlichen Aufenthalts nach § 65 Abs. 1 FGG gegeben. Das gilt jedoch gemäß § 70 Abs. 2 Satz 3 FGG nicht, wenn bereits ein Betreuungsverfahren anhängig ist. In diesem Fall ist das Gericht der Betreuungssache zuständig. Unklar ist, ob daneben, obwohl § 70 Abs. 2 Satz 3 FGG nicht auf § 65 FGG verweist, in entsprechender Anwendung des § 65 Abs. 5 FGG auch eine Eilzuständigkeit des Gerichts gegeben ist, in dessen Bezirk das Unterbringungsbedürfnis hervorgetreten ist.

Gemäß § 70 Abs. 2 Satz 2 FGG kann ein nach § 65 FGG-E zuständiges Gericht unter den Voraussetzungen des § 65 a FGG die Unterbringungssache an ein anderes Gericht abgeben. Da § 70 Abs. 2 Satz 3 FGG nicht auf § 65 a FGG verweist, erscheint es nicht sicher, ob diese Abgabemöglichkeit auch für das wegen Anhängigkeit einer Betreuungssache zuständige Gericht besteht. Sollte § 65 a FGG auch insoweit anwendbar sein, stellt sich weiter die Frage, ob dies auch für Unterbringungssachen nach § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 FGG gilt oder ob § 70 Abs. 3 FGG insoweit eine abschließende Sonderregelung darstellt.

Hält man § 65 a FGG für Verfahren nach § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 FGG für anwendbar, so ist eine Abgabe der Unterbringungssache gemäß § 65 a Abs. 1 Satz 3 FGG wohl nur möglich, wenn insofern ein zusätzlicher Betreuer bestellt worden ist. Eine solche Maßnahme würde die Abgabe verzögern und erschweren. Sie erscheint zumindest dann überflüssig, wenn der bisherige Betreuer bereit ist, auch am Unterbringungsort zu dem Betroffenen Kontakt zu halten.

Bei der erbetenen Überprüfung der Zuständigkeits- und Abgaberegeln sollte darauf geachtet werden, daß die in § 46 a FGG mit dem Ziel einer Vermeidung des "Reiserichters" eröffnete Möglichkeit, eine abgetrennte Unterbringungssache an das Gericht des Unterbringungsortes abzugeben, unbeschadet der in Artikel 5 Nr. 8 vorgesehenen Aufhebung dieser Vorschrift auf dem Weg über die §§ 65 a, 70 FGG im bisherigen Umfang erhalten bleibt.

R 72. Zu Artikel 5 Nr. 17 (§ 70 Abs. 5 FGG)

In Artikel 5 Nr. 17 ist in § 70 folgender Absatz 5 anzufügen:

"(5) Die Landesregierungen werden ermächtigt, zur sachdienlichen Förderung oder schnelleren Erledigung die Verfahren über Unterbringungsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 durch Rechtsverordnung einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte zuzuweisen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. "

Begründung:

Es sollte den Ländern gestattet werden, die Unterbringungsverfahren nach Landesrecht bei einem Amtsgericht zu konzentrieren. Eine derartige Konzentration besteht z.B. in Hamburg und hat sich bewährt. Die Konzentration ermöglicht eine raschere Durchführung der Verfahren, da mehrere persönliche Anhörungen in einem Krankenhaus bei einem Besuch zusammengefaßt werden können. Sie fördert darüber hinaus eine für diese Materie sinnvolle Spezialisierung der Richter.

R 73. Zu Artikel 5 Nr. 17 (§ 70 b Abs. 1 Satz 1 FGG)

In Artikel 5 Nr. 17 ist § 70 b Abs. 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Soweit dies zur Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen erforderlich ist, bestellt das Gericht dem Betroffenen einen Pfleger für das Verfahren."

Begründung:

Ein Bedürfnis, dem Betroffenen in Unterbringungs-sachen über den Rahmen des § 67 Abs. 1 Satz 1 FGG hinaus einen Verfahrenspfleger zu bestellen, ist in der Entwurfsbegründung nicht dargetan und auch im übrigen nicht ersichtlich.

R 74. Zu Artikel 5 Nr. 17 (§ 70 c FGG)

In Artikel 5 Nr. 17 ist § 70 c wie folgt zu fassen:

"§ 70 c

Vor einer Unterbringungsmaßnahme hat das Gericht den Betroffenen persönlich anzuhören und sich einen unmittelbaren Eindruck von ihm zu verschaffen. Den unmittelbaren Eindruck verschafft sich das Gericht, soweit dies erforderlich ist, in der üblichen Umgebung des Betroffenen. Das Gericht unterrichtet ihn über den möglichen Verlauf des Verfahrens. Verfahrenshandlungen nach Satz 1 sollen nicht durch einen ersuchten Richter erfolgen. Im übrigen gilt § 68 Abs. 2 bis 5 entsprechend."

Begründung:

Die Vorschrift regelt die Anhörung des Betroffenen vor einer Unterbringungsmaßnahme. Ob die Anhörung in der üblichen Umgebung des Betroffenen noch stattfinden kann, hängt vom Einzelfall ab. Nicht selten ist der Betroffene bereits vorläufig untergebracht, so daß die Anhörung nicht mehr in der üblichen Umgebung möglich ist.

In Satz 4 wird die Anhörung durch den ersuchten Richter auf Ausnahmefälle beschränkt. Bei einer Unterbringungsmaßnahme soll sich das entscheidende Gericht grundsätzlich selbst den unmittelbaren Eindruck vom Betroffenen verschaffen.

R 75. Zu Artikel 5 Nr. 17 (§ 70 e Abs. 1 Satz 1 FGG)

In Artikel 5 Nr. 17 sind in § 70 e Abs. 1 Satz 1 nach dem Wort "Unterbringungsmaßnahme" die Worte "nach § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 3" einzufügen.

Begründung:

Über die Genehmigung einer unterbringungsähnlichen Maßnahme nach § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FGG wird das Gericht nicht selten ohne Einholung eines Sachverständigengutachtens entscheiden können. Die Einholung eines Gutachtens kann deshalb dem gerichtlichen Ermessen im Rahmen der Amtsermittlung nach § 12 FGG überlassen bleiben.

G 76. Zu Artikel 5 Nr. 17 (§ 70 e Abs. 1 Satz 2 FGG)

In Artikel 5 Nr. 17 ist § 70 e Abs. 1 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Der Sachverständige muß Arzt für Psychiatrie sein."

Begründung:

Damit soll sichergestellt werden, daß Ausbildung und Erfahrung eine qualifizierte Beurteilung des Unterzubringenden gewährleisten. Ein nicht näher beschriebener und zeitlich definierter Begriff der "Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie" wird als nicht ausreichend für die Beurteilung einer

Unterbringungsmaßnahme angesehen.  
Die Zahl der Ärzte für Psychiatrie  
hat zugenommen. Dies gilt für den  
Bereich der Krankenhäuser ebenso  
wie für den der niedergelassenen  
Ärzte. Es ist mit einer weiteren  
Zunahme zu rechnen.

R 77. Zu Artikel 5 Nr. 17 (§ 70 g Abs. 1 Satz 3 - neu - FGG)

In Artikel 5 Nr. 17 ist in § 70 g Abs. 1 folgender  
Satz 3 anzufügen:

"Die Entscheidung nach Satz 2 ist nicht anfechtbar."

Begründung:

Entsprechend der allgemeinen Zielsetzung, die Rechtsmittel  
in Nebenverfahren zu beschränken, sollte die Entscheidung,  
daß von der Bekanntmachung der Entscheidungsgründe an den  
Betroffenen abgesehen wird, entsprechend dem geltenden Recht  
(vgl. § 64 e Satz 3 FGG) unanfechtbar sein.

G 78. Zu Artikel 5 Nr. 17 (§ 70 g Abs. 5 Satz 1 und 2 FGG)

In Artikel 1 Nr. 17 sind in § 70 g Abs. 5 Satz 1  
vor dem Wort "Unterbringung"  
die Worte "Zuführung zur"  
einzufügen;  
Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Gewalt darf bei der Zuführung nur auf Grund besonderer  
gerichtlicher Entscheidung angewendet werden."

Begründung:

Die bisherige Regelung in § 33 Abs. 2 FGG bezieht sich nicht auf die Unterbringung insgesamt, sondern nur auf die Abholung des Betroffenen. Eine Unterstützung durch die zuständige Behörde ist nur bei diesem Schritt erforderlich. Ferner sollte auch in Satz 2 klargestellt werden, daß die Behörde, weil sie den Betreuer (oder die anderen Personen) nur zu unterstützen hat, Gewalt nicht im eigenen Namen, sondern nur im Auftrag des Betreuers anwenden kann, der hierfür wiederum eine ausdrückliche gerichtliche Entscheidung benötigt.

In 79. Zu Artikel 5 Nr. 17 (§ 70 i Abs. 1 Satz 2 - neu - FGG)

In Artikel 5 Nr. 17 ist in § 70 i Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

"Bei einer Unterbringung nach § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 ist vor der Aufhebung die zuständige Behörde zu hören."

Begründung:

§ 70 i gilt nur für Unterbringungsmaßnahmen. Nach der Legaldefinition in § 70 Abs. 1 ist die Aufhebung einer **Unterbringung keine** Unterbringungsmaßnahme.

Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist es aber notwendig, vor Aufhebung einer sicherheitsrechtlichen Unterbringung die zuständige Behörde zu hören, damit diese eventuelle Bedenken vorbringen und etwa notwendige Maßnahmen treffen kann.

R 80. Zu Artikel 5 Nr. 17 (§ 70 i Abs. 1 FGG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob es für die in § 70 i Abs. 1 FGG vorgesehene Aufhebung der Unterbringung ergänzender Verfahrensvorschriften, insbesondere darüber, welches Gericht hierfür zuständig sein soll und wer anzuhören ist, bedarf.

Begründung:

Nach § 70 i Abs. 1 FGG ist die Unterbringung aufzuheben, wenn die Voraussetzungen hierfür entfallen sind. § 70 i FGG enthält jedoch keine Regelung darüber, welches Gericht hierfür zuständig sein soll oder wer anzuhören ist. Die Zuständigkeit des Gerichts ergibt sich auch nicht aus § 70 Abs. 2 FGG, da dort nur die Zuständigkeit für die Unterbringungsmaßnahmen (§ 70 Abs. 1 FGG) geregelt ist, es sich aber bei der Aufhebung der Unterbringung nicht um eine Unterbringungsmaßnahme (§ 70 Abs. 1 FGG) handelt.

R 81. Zu Artikel 5 Nr. 17 (§ 70 i Abs. 2 FGG)

In Artikel 5 Nr. 17 ist § 70 i Abs. 2 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Für die Anordnung der Fortdauer der Unterbringungsmaßnahme gelten die Vorschriften für die erstmalige Maßnahme."

Begründung:

Nach § 70 i Abs. 2 FGG sollen für die erneute Unterbringungsmaßnahme die Vorschriften für die erstmalige Maßnahme gelten. Das ist bereits in § 70 FGG geregelt, da dort nicht zwischen erstmaliger oder zweiter (erneuter) Unterbringungsmaßnahme unterschieden wird. Es bedarf also einer Regelung über die Anordnung einer Fortdauer der Unterbringungsmaßnahmen, wenn die Unterbringungsmaßnahmen wegen Fristablaufs endet, gleichwohl aber eine Verlängerung bzw. Fortdauer der Unterbringungsmaßnahme geboten ist. Demgemäß sollte auch in § 70 i Abs. 2 FGG entsprechend der Regelung z.B. in dem schleswig-holsteinischen Landesunterbringungsgesetz die Anordnung der Fortdauer der Unterbringungsmaßnahme geregelt werden.

R 82. Zu Artikel 5 Nr. 17 (§ 70 o FGG)

In Artikel 5 Nr. 17 ist § 70 o wie folgt zu fassen:

"§ 70 o

Während der Dauer einer Unterbringung sind die Anordnung einer Betreuung, die sich auf die Aufenthaltsbestimmung des Betroffenen erstreckt, die Aufhebung einer solchen Betreuung und jeder Wechsel in der Person des Betreuers während des Bestehens einer solchen Betreuung dem Leiter der Einrichtung mitzuteilen, in der der Betroffene lebt. Im übrigen gilt für die Mitteilung von Entscheidungen § 69 l entsprechend."

Begründung:

Wird ein Betroffener aufgrund einer Anordnung seines Betreuers gegen seinen Willen in einer Einrichtung festgehalten, so ist auch die Anstaltsleitung mit dafür verantwortlich, daß dies nicht ohne die erforderliche rechtliche Grundlage geschieht (vgl. auch BVerfGE 10, 302). Die Anstaltsleitung muß daher wissen, ob eine Betreuung mit Aufenthaltsbestimmungsrecht besteht und wer befugt ist, über den Aufenthalt zu bestimmen. Daher muß sie auch über die Person des Betreuers unterrichtet sein.

Ist der Betroffene aufgrund landesgesetzlicher Bestimmungen untergebracht, muß die Anstaltsleitung zur Abwicklung der Unterbringungsmaßnahme, aber auch zur sachgerechten Behandlung des Betroffenen (z.B. bei der Vorbereitung der Entlassung oder bei Umwandlung der Unterbringung aufgrund öffentlichen Rechts in eine Unterbringung aufgrund Aufenthaltsbestimmung durch den Betreuer) über die Person des Betreuers unterrichtet sein. Dies gilt jedenfalls für die Zeit des Bestehens eines Einwilligungsvorbehalts, der sich auf die Aufenthaltsbestimmung erstreckt. Eine entsprechende Regelung enthält bisher auch Unterabschnitt XIII/11 der bundeseinheitlichen "Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen".

Mit den Worten "Anordnung einer Betreuung" wird der Fall erfaßt, in dem sofort ein Betreuer mit dem Aufgabenkreis Aufenthaltsbestimmung bestellt wird, aber auch der Fall, in dem nachträglich eine Betreuung ohne Änderung der Betreuungsperson auf den Aufgabenkreis Aufenthaltsbestimmung erstreckt wird.

Satz 2 enthält unter sprachlicher Anpassung den bisherigen Inhalt des Satzes 1.

In 83. Zu Artikel 7 § 4 Nr. 4 (§ 42 Abs. 1 BRRG) und  
§ 5 Nr. 4 und 5 - neu - (§ 65 Abs. 1, § 66  
Abs. 1 BBG)

a) In Artikel 7 § 4 ist die Nummer 4 wie folgt zu fassen:

4. § 42 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 Halbsatz 1 werden nach dem Wort "Ehrenämter" die Worte "sowie einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft eines Angehörigen" eingefügt.

b) Satz 3 Nr. 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

"a) der Übernahme eines Nebenamtes, einer sonstigen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft sowie einer Testamentsvollstreckung,".

b) In Artikel 7 § 5 ist die Nummer 4 durch folgende Nummern 4 und 5 zu ersetzen:

4. In § 65 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 werden nach dem Wort "Ehrenämter" die Worte "sowie einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft eines Angehörigen" eingefügt.

5. § 66 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

"a) der Übernahme eines Nebenamtes, einer sonstigen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft sowie einer Testamentsvollstreckung,".

Begründung:

Nach Einführung des neuen Nebentätigkeitsrechtes zeigen sich zunehmend Probleme bei der Übernahme von Vormundschaften oder Pflegschaften durch Beamte.

Zum einen wird versucht, der Übernahme eines solchen Amtes unter Hinweis auf den Versagungsgrund des § 42 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BRRG sowie des entsprechenden Landesrechts zu engehen (z.B. gehört zu der Behörde des Beamten u.a. das Jugendamt). Dem kann mit § 1784 Abs. 2 BGB begegnet werden, der für eine Genehmigungsversagung das Vorliegen eines wichtigen dienstlichen Grundes verlangt, also die Besorgnis der Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nicht ausreichen läßt.

Zum anderen wird die Genehmigungsbedürftigkeit insbesondere bei der Übernahme einer Pflegschaft über ein volljährig gewordenes schwerstbehindertes Kind als "Verwaltungsschikane" in einer Situation empfunden, in der von der Allgemeinheit Verständnis und Unterstützung erwartet werden. Es wird zutreffend darauf hingewiesen, daß eine Genehmigungsversagung hier im Ergebnis nie in Betracht kommt.

Durch den Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften - Bundestags-Drucks. 11/2218 - soll künftig für die Beurlaubung oder Teilzeitbeschäftigung von Beamten aus familiären Gründen u.a. ausreichen, daß ein pflegebedürftiger Angehöriger tatsächlich betreut oder gepflegt wird. Hieran anknüpfend sollte für die unentgeltliche Vormundschaft, Pflegschaft oder Betreuung von Angehörigen künftig auf die Genehmigungsbedürftigkeit verzichtet werden. Da es sich um einen persönlichen Einsatz im Rahmen der Familiensorge handelt, sollte dieser Bereich - wie es für die öffentlichen Ehrenämter geschehen ist - aus dem Nebentätigkeitsrecht herausgenommen werden und damit künftig die Anzeige der Aufnahme einer derartigen Tätigkeit genügen.

Zu Artikel 7 § 26 Nr. 1 (§ 92 Abs. 1 Satz 1 KostO)

- Fz 84. In Artikel 7 § 26 Nr. 1 ist in § 92 Abs. 1 Satz 1 das Wort "Kosten" durch das Wort "Gebühren" zu ersetzen.

Bei Annahme  
ist Ziff. 85  
erledigt.

Begründung:

Die vorgesehene völlige Kostenfreiheit für Fürsorgebedürftige, deren Vermögen 50.000 DM nicht überschreitet, erscheint angesichts der angespannten Haushaltslage der Länder nicht vertretbar. Da der Gesetzesentwurf in weitaus stärkerem Maße als bisher die Einholung von Sachverständigen-gutachten vorsieht, muß mit erheblichen zusätzlichen Gutachterkosten gerechnet werden. Um die durch die Änderung der KostO erwarteten Mindereinnahmen (bundesweit ca. 10 Mio DM/Jahr) wenigstens zum Teil aufzufangen, muß zumindest an der Erhebung von Auslagen festgehalten werden.

- R 85. In Artikel 7 § 26 Nr. 1 ist in § 92 Abs. 1 Satz 1 das Wort "Kosten" durch die Worte "eine Gebühr sowie Schreibauslagen und Rechnungsgebühren" zu ersetzen.

Erledigt  
bei Annahme  
von  
Ziff. 84.

Begründung:

Der Regierungsentwurf sieht abweichend vom geltenden Recht völlige Kostenfreiheit vor, sofern der neu festgelegte Vermögensfreibetrag nicht überschritten wird. Die damit verbundene allgemeine Freistellung von den gerichtlichen Auslagen hätte schwerwiegende haushaltsrechtliche Auswirkungen zur Folge, die im Hinblick auf die angespannte Haushaltslage der Länder nicht hingenommen werden können. Da nach den Vorschlägen zur Änderung des FGG zu erwarten ist, daß Sachverständigengutachten häufiger als bisher eingeholt werden, muß mit erheblichen zusätzlichen Gutachterkosten gerechnet werden. Eine zwingende Notwendigkeit, auf die Erhebung der Auslagen zu verzichten, wenn der Vermögensfreibetrag nicht überschritten wird, besteht nicht. Die Betreuungsmaßnahmen des Gerichts sind Fürsorgeleistungen des Staates, die vor allem im Interesse der Betroffenen erbracht werden. Es ist zwar gerechtfertigt, einem wenig Begüterten für die Leistungen keine Gebühr zu berechnen. Bei den Auslagen (insbesondere Sachverständigenkosten und Reisekosten der Gerichtspersonen) handelt es sich aber um tatsächliche Aufwendungen des Staates, die von den Betreuten in zumutbarem Rahmen getragen werden sollten. Auf die Heranziehung zahlungsfähiger Betroffener kann nicht verzichtet werden, zumal die Vermögensfreigrenze ganz erheblich

erweitert wird. Die nach geltendem Recht vorgesehene Befreiung von Schreibaufgaben und Rechnungsgebühren (§ 96 KostO) sollte den Betroffenen jedoch belassen werden. Das Wort "Kosten" ist demzufolge durch die Worte "eine Gebühr sowie Schreibaufgaben und Rechnungsgebühren" zu ersetzen.

R 86. Zu Artikel 7 § 26 Nr. 1 (§ 92 Abs. 1 KostO)

In Artikel 7 § 26 Nr. 1 sind

- a) in § 92 Abs. 1 Satz 1 nach dem Wort "Fürsorgebedürftigen" die Worte "nach Abzug der Verbindlichkeiten" einzufügen,
- b) § 92 Abs. 1 Satz 2 bis 4 wie folgt zu fassen:

"Für jedes angefangene Kalenderjahr wird eine Gebühr in Höhe von 10 Deutsche Mark, für jede angefangenen 10.000 Deutsche Mark erhoben, um die das reine Vermögen die in Satz 1 genannten Vermögenswerte übersteigt. Für das bei der Einleitung der Fürsorgemaßnahme laufende und das folgende Kalenderjahr wird nur eine Jahresgebühr erhoben. Die Gebühr wird erstmals bei Anordnung der Fürsorgemaßnahme und später jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres fällig."

Begründung:

- a) Nach der Systematik des Regierungsentwurfs soll - wie nach geltendem Recht - für die Erhebung einer Gebühr sowie bestimmter Auslagen auch künftig nur das reine Vermögen maßgebend sein. Dementsprechend sind in Satz 1 nach dem Wort "Fürsorgebedürftigen" die Worte "nach Abzug der Verbindlichkeiten" und in Satz 2 nach dem Wort "das" das Wort "reine" einzufügen.
- b) Die Neuregelung für die Fälligkeit der ersten Jahresgebühr erscheint nicht sachgerecht. Durch die Verlagerung der Fälligkeit in das zweite auf die Einleitung der Fürsorgemaßnahme folgende Kalenderjahr erleidet nicht nur die Staatskasse Nachteile. Auch bei den Betroffenen würde es auf Unverständnis stoßen, wenn sie plötzlich nach etwa zwei Jahren mit einer doppelten Jahresgebühr belastet würden, die im Einzelfall sehr hoch sein kann. Die vorgeschlagene Neuregelung bewirkt auch keine wesentliche Vereinfachung. Die Feststellung der Vermögenswerte nach Einleitung der Fürsorgemaßnahme bereitet in der Praxis keine Schwierigkeiten. Die angefallenen Auslagen müßten ohnehin sofort angesetzt werden. Zudem könnten Meinungsverschiedenheiten auftreten, wenn das Vermögen zwischen Einleitung der gebührenpflichtigen Maßnahme und dem vorgeschlagenen Zeitpunkt für die Fälligkeit der ersten Jahresgebühr unter die Freigrenze sinkt. Da dann keine zweite

Jahresgebühr anfällt, könnte die Auffassung vertreten werden, daß die für die ersten beiden Jahren zu erhebende (einheitliche) Gebühr überhaupt erst bei Beendigung der Fürsorgemaßnahmen fällig wird. Es wird deshalb vorgeschlagen, die geltende Regelung (§ 92 Abs. 1 Satz 2, 1. Halbsatz KostO) beizubehalten.

R      87. Zu Artikel 7 § 26 Nr. 4 (§ 96 KostO)

Zusammenhang mit Ziff. 44

In Artikel 7 § 26 Nr. 4 sind in § 96 vor den Worten "in keinem Fall" die Worte "von dem Betroffenen" einzufügen.

Begründung:

Nach dem Vorschlag zu Artikel 5 Nr. 1 a - neu - soll in § 13 a Abs. 2 FGG die Möglichkeit geschaffen werden, einem Dritten, der die Einleitung des Verfahrens grob schuldhaft verursacht hat, die Kosten des Verfahrens (einschließlich der gerichtlichen Auslagen) aufzuerlegen. Dies erfordert eine Ergänzung des § 96 KostO. Wird eine Fürsorgemaßnahme oder deren Erweiterung oder Verlängerung abgelehnt oder keine Entscheidung getroffen, so soll nur der Betroffene (nicht jedoch der Dritte) von den gerichtlichen Auslagen befreit werden.

G 88. Zu Artikel 7 § 26 Nr. 7 (§ 128 b KostO)

Erledigt  
bei Ablehnung  
von  
Ziff. 46

In Artikel 7 § 26 Nr. 7 wird der bisherige Text Absatz 1;  
es ist folgender Absatz 2 anzufügen:

"(2) Zu den Gerichtskosten gehören auch die Kosten für  
das ärztliche Attest im Rahmen einer sofortigen Unter-  
bringungsmaßnahme."

Begründung:

Das Verfahren der sofortigen Unter-  
bringung geht zwingend in ein gericht-  
liches Verfahren über. Für das gericht-  
liche Verfahren sehen die §§ 128 b Kosten-  
ordnung in Verbindung mit den §§ 70 bis  
70 o des Gesetzes über die Angelegen-  
heiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit  
keine Kostenerhebung vor. Die Kosten  
für das ärztliche Attest dem Unterge-  
brachten aufzuerlegen, wäre unbillig und  
bedeutete eine besondere Härte.

G 89. Zu Artikel 7 § 45 nach Nummer 2 (§ 71 Abs. 1 SGB X)

In Artikel 7 § 45 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 3  
anzufügen:

'3. In § 71 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Eine Offenbarung personenbezogener Daten ist auch zu-  
lässig, soweit sie erforderlich ist zur Erfüllung der  
gesetzlichen Aufgaben nach dem Gesetz über die Wahr-  
nehmung behördlicher Aufgaben bei der Betreuung Voll-  
jähriger."

Begründung:

§ 8 Abs. 3 Betreuungsbehördengesetz stellt klar, daß im Rahmen der Mitteilungsbefugnis an das Vormundschaftsgericht u.a. die Bestimmungen des Sozialdatenschutzes einschränkend zu beachten sind. Ausgehend von der Tatsache, daß die Betreuung nach dem BGB keine Sozialleistung im Sinne des SGB ist, ist damit eine Mitteilung von Sozialdaten an das Vormundschaftsgericht grundsätzlich ausgeschlossen. Gerade Sozialleistungsträger erfahren aber sehr häufig als erste und möglicherweise einzige von der Notwendigkeit einer Betreuung.

R 90. Zu Artikel 8 (§ 3 Betreuungsbehördengesetz)

G

In

In Artikel 8 ist § 3 zu streichen.

Begründung:

R, In

(Die Begründungen  
R und In einerseits  
und G andererseits  
schließen sich aus)

Eine Notwendigkeit zur Bildung eines Betreuungsbeirates besteht nicht. Zwar ist eine gute Zusammenarbeit zwischen den Vertretern der Behörden, Vormundschaftsgerichte und Betreuungsvereine wichtig. Jedoch erscheinen hierzu informelle Kontakte auf freiwilliger Basis weitaus effektiver als institutionalisierte Gremien.

G Es ist dem Landesrecht zu überlassen, welche Behörden auf örtlicher Ebene in Betreuungsangelegenheiten zuständig sind und ob sie sich zur Erfüllung dieser Aufgaben eines Betreuungsbeirates zu bedienen haben.

Es bestehen z.B. auf kommunaler Ebene bereits mehrere beratende Gremien, so daß im einzelnen zu prüfen sein wird, inwieweit ein weiterer staatlicher Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Kommunen notwendig und sinnvoll erscheint.

R 91. Zu Artikel 8 (§ 9 Betreuungsbehördengesetz)

In Artikel 8 ist in § 9 folgender Satz anzufügen:

"Wenn die Behörde vom Vormundschaftsgericht dazu aufgefordert wird, schlägt sie eine Person vor, die sich im Einzelfall zum Betreuer eignet."

Begründung:

Auf die im Diskussionsentwurf Teil II enthaltene Gestellungspflicht der Behörde, die im Regierungsentwurf nicht mehr vorgesehen ist, kann nicht verzichtet werden. Es ist nicht möglich, sich darauf zu verlassen, daß stets ein ausreichendes Angebot von geeigneten Betreuern zur Verfügung steht. Das Gericht ist aber gemäß § 1897 Abs. 1 BGB verpflichtet, eine natürliche Person zum Betreuer zu bestellen. Die in § 1900 BGB enthaltenen Ausnahmen beziehen sich gerade nicht auf den Fall, daß das Gericht trotz aller Bemühungen keinen geeigneten Betreuer findet, sondern haben allein den Fall im Auge, daß im Hinblick auf die Persönlichkeit des zu Betreuenden die Betreuung durch eine natürliche Person nicht möglich ist. Es darf nicht zu der Situation kommen, daß Gerichte, wenn sie keine natürliche Person als Betreuer finden und die Voraussetzungen von § 1900 BGB nach dessen Wortlaut nicht vorliegen, entgegen der Intention der genannten Vorschrift einen Verein oder eine Behörde zum Betreuer bestellen. Die würde auch allen Bestrebungen, möglichst natürliche Personen als Betreuer zu bestellen, zuwiderlaufen. Als Ausweg für diese Fälle bleibt deshalb nur eine Gestellungspflicht der Behörde. Diese muß ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen werden. Sie folgt entgegen der Begründung des Entwurfs nicht bereits aus der in Satz 1 enthaltenen Pflicht der Behörde zur Unterstützung des Vormundschaftsgerichts.

R 92. Zu Artikel 9 (§ 2 Übergangsvorschriften)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob nicht für alle Fälle - neu angeordnete Betreuungen und Altfälle ohne Differenzierung - eine einheitliche Überprüfungsfrist möglich ist und insbesondere die in § 2 Nr. 2 enthaltene 10-Jahres-Frist verkürzt werden kann.

Begründung:

Für die Differenzierung bei den Übergangsvorschriften zwischen den Vormundschaften und Pflegschaften, die schon seit zehn Jahren bestehen, und den übrigen Vormundschaften und Pflegschaften ist keine sachliche Rechtfertigung zu erkennen. Insbesondere aber erscheint es unbefriedigend, daß die Betreuungen, die nach neuem Recht mit größerem Verfahrensaufwand als heute angeordnet werden, nach fünf Jahren überprüft werden sollen, die "Altfälle" aber unter Umständen erst nach zehn Jahren.

Im Hinblick auf die mit der Reform verbundene hohe Arbeitsbelastung der Gerichte könnte eine einheitliche Frist allerdings nicht - wie § 69 Abs. 1 Nr. 5 FGG - dies vorsieht - fünf Jahre betragen. Sie müßte vielmehr deutlich darüber liegen. Zu denken wäre u.U. an eine Frist von sieben Jahren. Eine Verlängerung der Frist in § 69 Abs. 1 Nr. 5 FGG scheint vertretbar, wenn man dadurch eine Überprüfung der bei Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes bestehenden Vormundschaften und Pflegschaften in gleicher Zeit erreichen könnte.

Zu Artikel 9 (§ 7 Übergangsvorschriften)

In 93. In Artikel 9 ist § 7 wie folgt zu fassen:

"§ 7

Bei Annahme  
ist Ziff. 94  
erledigt.

Wer bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes unter  
Pflegschaft stand, ist wahlberechtigt."

Begründung:

Nach bisherigem Recht führten Entmündigungen und Zwangspflegschaften nach § 13 Nr. 2 des Bundeswahlgesetzes zum Wegfall der Wahlberechtigung. Dies muß in Zukunft auch für den gelten, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes entmündigt ist, weil nach der Übergangsvorschrift des § 1 Abs. 3 der Aufgabenkreis des Betreuers alle Angelegenheiten des Betreuten mit Ausnahme der Entscheidung über die Einwilligung in eine Sterilisation erfaßt. Dagegen erscheint es entgegen der im Gesetzentwurf vorgesehenen wahlrechtlichen Übergangsregelung nicht gerechtfertigt, auch diejenigen nach Inkrafttreten des Gesetzes vorläufig vom Wahlrecht auszuschließen, der unter Zwangspflegschaft steht. Aus § 1910 Abs. 2 und 3 BGB in der bisherigen Fassung ergibt sich nämlich, daß Zwangspflegschaft nur dann zulässig war, wenn der Betroffene einzelne seiner Angelegenheiten oder einen bestimmten Kreis seiner Angelegenheiten nicht zu besorgen vermochte. Zwangspflegschaft wurde danach richtigerweise nur angeordnet, wenn der Betroffene nur begrenzter Fürsorge bedurfte (vgl. Münch. Komm. - Goerke 2. Auflage zu § 1910 Rdnr. 20 mit weiteren Nachweisen). Es wäre weder folgerichtig noch verfassungsrechtlich zweifelsfrei, den bisher unter Zwangspflegschaft stehenden Personenkreis, der nach Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes wahlberechtigt ist, grundsätzlich vom Wahlrecht auszuschließen und ihm nur bei Beibringung einer Bescheinigung des Vormundschaftsgerichts das Wahlrecht zuerkennen. Dieses Ergebnis stünde im Widerspruch zu den grundsätzlichen Zielen des Gesetzentwurfs.

R 94. In Artikel 9 ist § 7 wie folgt zu fassen:

"§ 7

Erledigt bei  
Annahme von  
Ziff. 93

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes entmündigt war, ist vom Wahlrecht ausgeschlossen.  
§ 13 Nr. 2 des Bundeswahlgesetzes bleibt unberührt.

Begründung:

Nach bisherigem Recht führten Entmündigungen und Zwangspflegschaften nach § 13 Nr. 2 des Bundeswahlgesetzes zum Wegfall der Wahlberechtigung. Dies muß in Zukunft auch für den gelten, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes entmündigt ist, weil nach der Übergangsvorschrift des § 1 Abs. 3 der Aufgabenkreis des Betreuers alle Angelegenheiten des Betreuten mit Ausnahme der Entscheidung über die Einwilligung in eine Sterilisation erfaßt. Dagegen erscheint es entgegen dem Entwurf nicht gerechtfertigt, auch denjenigen nach Inkrafttreten des Gesetzes vom Wahlrecht auszuschließen, der unter Zwangspflegschaft stand. Aus § 1910 Abs. 2 und Abs. 3 BGB in der bisherigen Fassung ergibt sich nämlich, daß Zwangspflegschaft nur dann zulässig war, wenn der Betroffene einzelne seiner Angelegenheiten oder einen bestimmten Kreis seiner Angelegenheiten nicht zu besorgen vermochte. Zwangspflegschaft wurde danach richtigerweise nur angeordnet, wenn der Betroffene nur begrenzter Fürsorge bedurfte (vgl. Münch.Komm. - Goerke 2. Auflage zu § 1910 Rdnr. 20 mit weiteren Nachweisen). Es erscheint danach allein als folgerichtig, dem bisher unter Zwangspflegschaft Stehenden das Wahlrecht nach § 13 Nr. 2 des Bundeswahlgesetzes in seiner künftigen Fassung zuzubilligen. Im übrigen wird zur Klarstellung der Hinweis eingefügt, daß § 13 Nr. 2 des Bundeswahlgesetzes unberührt bleibt.

In **95. Zu Artikel 11**

Bei der Bestimmung des Termins für das Inkrafttreten des Gesetzes ist dem Gesichtspunkt Rechnung zu tragen, daß nach der Verabschiedung des Gesetzentwurfs die Länder ihre Gesetze, z.B. die Wahlausschlußtatbestände des Landeswahlrechts, der neuen Rechtslage anpassen müssen.

B

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik  
hat von einer Empfehlung an das Plenum abgesehen.